

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesundheitspolitik und Gesundheitsgesetzgebung**

**Fischer, Alfons**

**Berlin [u.a.], 1914**

II. Gesundheitspolitik

[urn:nbn:de:bsz:31-342015](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342015)

der Arbeiterbevölkerung ist zu befürchten, daß sich in diesen breiten Volksschichten die gesundheitlichen Zustände während der letzten Jahrzehnte eher verschlechtert, jedenfalls aber nicht verbessert haben.

Wie dem nun auch sei, es kann keinen Zweifel darüber geben, daß auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen, namentlich des sozialen Gesundheitswesens noch arge Mißstände obwalten, die beseitigt werden könnten. Hier muß die Tätigkeit großer und einflussreicher Organisationen einsetzen, teils um selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, teils um auf die Behörden und vor allem auf die Gesetzgebung einzuwirken.

## II. Gesundheitspolitik.

Unter Gesundheitspolitik verstehe ich die Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse zu verbessern, sei es durch unmittelbare Durchführung geeigneter Maßnahmen, sei es durch den Versuch, auf maßgebende Instanzen Einfluß auszuüben. Hierzu ist der einzelne jedoch so gut wie nie stark genug. Es gibt freilich Autoritäten, die durch Wort und Schrift große Wirkungen erzielt haben; aber im allgemeinen müssen für jene Zwecke leistungsfähige Organisationen in Tätigkeit sein oder geschaffen werden.

Es sind bereits zahlreiche Körperschaften vorhanden, welche sich, wenn auch nicht immer ausschließlich, auf dem Gebiete der Gesundheitspolitik betätigen. Die Aufgabe der folgenden Darlegungen soll es sein, die Ziele und die Arbeit der wichtigsten unter den hier in Betracht kommenden Organisationen zu schildern.

### A. Organisationen, die sich auf mehreren Gebieten des Gesundheitswesens betätigen.

Lange Zeit, bevor es Organisationen gab, die sich ausschließlich dem öffentlichen Gesundheitswesen widmeten, hatten bereits medizinische Vereine den hygienischen Fragen ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Allerdings waren diese Bestrebungen der ärztlichen Organisationen nicht gerade sehr bedeutungsvoll. Darüber muß man sich um so mehr wundern, als schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts das sechsbändige Werk von dem berühmten Arzt J. P. Frank<sup>1)</sup>, das als die Grundlage der modernen öffentlichen Gesundheitspflege anzusehen ist, sowie der noch heute als vorbildlich zu bezeichnende, umfassende Gesetzentwurf des Heidelberger Arztes F. A. Mai<sup>2)</sup> erschienen waren. Mais Gesetzesvorlage fiel, trotzdem sie die Anerkennung des Landesfürsten fand und von der Heidelberger medizinischen Fakultät als ausführbar und segensverheißend erklärt wurde, wohl infolge der Umwälzungen auf dem Gebiet der äußeren Politik, sehr schnell in völlige Vergessenheit. Franks Bücher wurden dagegen in ganz Deutschland viel beachtet; aber zu nennenswerten praktischen Erfolgen haben sie kaum geführt. Die große Masse der Ärzte brachte ebenso wie die Behörden den Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege doch ein zuwenig tatkräftiges Interesse entgegen. Aber bei einzelnen Ärzten hatte der hygienische Gedanke einen fruchtbaren Boden gefunden. So kam es, daß man im Jahre 1867 eine besondere Hygienische Sektion des Kongresses deutscher Naturforscher und Ärzte schuf. Von Ärzten ging auch die Gründung des Niederrheinischen sowie des

<sup>1)</sup> Siehe J. P. Frank: „System einer vollständigen medizinischen Polizey“, Mannheim 1779 ff.

<sup>2)</sup> Siehe Alfons Fischer: „Ein sozialhygienischer Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, ein Vorbild für die Gegenwart“, Berlin 1913.

Berliner Vereins für öffentliche Gesundheitspflege aus.

Die erwähnte hygienische Sektion faßte bereits im Jahre 1869 auf der 43. Versammlung deutscher Ärzte und Naturforscher zu Innsbruck einstimmig die bedeutungsvolle Resolution, daß an den Reichstag des Norddeutschen Bundes ein Gesuch, das die Bildung von Gesundheitsausschüssen, die Anstellung von Gesundheitsbeamten (Ärzte im Hauptamt) und die Gründung einer hygienischen Zentralbehörde bezweckte, gerichtet werden soll. Als Aufgaben der Zentralbehörde wurden bezeichnet: Fortlaufende Statistik der Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse, jährlicher ausführlicher Bericht über den Gesundheitszustand sowie über den Fortgang der Werke der öffentlichen Gesundheitspflege, Vorbereitung und Beratung allgemeiner Gesetze und Verordnungen.

Unter den ärztlichen Gesellschaften muß an dieser Stelle der Verein für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg, der am 15. März 1872 an den Reichstag eine Petition betreffs eines Impfgesetzes richtete, hervorgehoben werden. Der Bittschrift war der Entwurf eines solchen Gesetzes nebst Motiven beigelegt.

Aber trotz dieser und anderer Bestrebungen war im allgemeinen das Interesse für Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege noch recht schwach. Es mangelte an einem literarischen Organ, das speziell der Aussprache über die Probleme des Gesundheitswesens dienen sollte; es fehlte auch eine einflussreiche Organisation, welche diese Frage von allen Seiten her erörtern und den Ergebnissen der Studien zur Verwirklichung durch die Regierungen und die sonstigen Behörden verhelfen konnte.

Hier setzt nun die Wirksamkeit der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege ein.

Diese Zeitschrift wurde im Jahre 1869 von dem Leipziger Professor C. Reclam gegründet. In dem ersten Artikel heißt es über die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege u. a., diese biete den Gesetzgebern die ihnen mangelnde Kenntnis von dem Umfange des Naturbedürfnisses, welches den Staatsbürgern gewährt und gesichert werden muß, wenn durch ihre Leistungen der Staat gedeihen soll. Zur Aufstellung des Naturbedürfnisses als Norm der Gesetzgebung gehöre aber die exakte Feststellung desselben in Maß, Zahl und Gewicht. Dies sei bereits in den letzten Jahren das Mühen aller strebsamen Hygieniker gewesen. „Dem Staate gegenüber kennt die öffentliche Gesundheitspflege auf ihrem eigenen Gebiete keine unnatürliche Trennung in Volk und Regierung. Die Regierenden bilden einen Teil jener Gesamtheit, welcher die Gesundheitspflege dienstbar sein will; ihnen selber kommt zugut, was sie für die Bevölkerung anordnen. Wie Sonnenlicht und Wind, so sind auch allen gemeinsam: Trinkwasser und Atemluft ohne schädliche Emanationen, rein gehaltene Straße und giftfreie Speise. Die eigenen Interessen fördert hier, wer für das Wohl des anderen sorgt.“ Am Schlusse des Artikels der neuen Zeitschrift wurde betont, daß sie sich der Lösung des Problems, wie die Leistungsfähigkeit der ganzen Bevölkerung gesichert und gesteigert werden könnte, widmen wolle.

Zu den Mitarbeitern der Vierteljahrsschrift gehörten von Anfang an hervorragende Ärzte, Verwaltungsbeamte und Ingenieure. Vier von ihnen, die Ärzte Spieß, Barrentrapp und Wasserfahrt sowie der Berliner Oberbürgermeister Hobrecht richteten im Jahre 1870 an den Reichstag eine Petition betreffend die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege im Norddeutschen Bunde. Sie forderten ein entsprechendes Gesetz, für dessen Grundlage die oben erwähnte, von der hygienischen Sektion

der 43. Versammlung deutscher Ärzte und Naturforscher gefaßte Resolution berücksichtigt werden soll, und verlangten, daß mit den Vorarbeiten für dieses Gesetz eine Kommission betraut werde.

Mittlerweile machte sich das Bedürfnis nach einer starken, von der Versammlung deutscher Ärzte und Naturforscher unabhängigen Organisation zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege immer mehr geltend. Auf Einladung der oben genannten Mitarbeiter der Deutschen Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege sowie noch vieler Hygieniker (darunter auch Pettenkofer und der Begründer der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“, Börner) und Stadtoberhäupter fand im September 1873 eine Versammlung statt, die zur Gründung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege führte. Dieser Verein hat, wie kaum ein zweiter, eine tatkräftige und wirkungsvolle Gesundheitspolitik durchgeführt.

Der „Zweck des Vereins ist“, so wurde in seiner Satzung bestimmt, „die praktische Förderung der Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. Zur Erreichung dieses Zweckes soll eine jährlich wiederkehrende Versammlung alle diejenigen Männer vereinigen, die auf wissenschaftlichem oder technisch-praktischem Gebiete oder als Verwaltungsbeamte der öffentlichen Gesundheitspflege ihre Teilnahme zuwenden.“ Da ferner jeder, der sich für Fragen dieses Gebietes interessiert, Mitglied werden kann, so war es möglich, die Probleme nicht nur von Ärzten, sondern von den verschiedensten Seiten her beleuchten und die Ergebnisse der Verhandlungen auf die weitesten Kreise einwirken zu lassen. Zutreffend betonte ein Redner auf der Gründungsversammlung: „Quid non est in populo, non est in mundo.“

In dieser Versammlung wurden auch bereits mehrere

Resolutionen gefaßt. Offenbar in Anlehnung an englische Zustände und unter dem Einfluß der vielen anwesenden Bürgermeister sprach man sich zunächst dahin aus, daß die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege in erster Linie den Gemeinden und den analogen politischen Verbänden (Kreisen usw.) obliege. „In der öffentlichen Gesundheitspflege sind wesentliche Fortschritte nur auf dem Wege der Selbstverwaltung zu erwarten.“ Die Aufsicht auch über diesen Zweig der Gemeindeverwaltung soll den Landesregierungen zustehen. Es wurde als wünschenswert bezeichnet, daß die Landesregierungen den säumigen Gemeindebehörden gegenüber die Beseitigung örtlicher, die Gesundheit gefährdender Schädlichkeiten anregen und betreiben. Schließlich wurde auch hier wieder die Schaffung einer dem Reichskanzler untergeordneten Zentralbehörde als unerlässlich bezeichnet.

Charakteristisch für den Geist, der die führenden Männer des neuen Vereins beherrschte, sind die Themen, die man auf die Tagesordnung der im Jahre 1874 veranstalteten zweiten (d. h. ersten nach der Gründung) Versammlung setzte; sie lauten: 1. Anforderungen an die Baupolizei, 2. Einfluß der verschiedenen Wohnungen auf die Gesundheit ihrer Bewohner, soweit es sich statistisch nachweisen läßt, 3. Quellwasser- und Flußwasserleitungen, 4. das Gesetz vom 18. März 1868, betreffs Schlachthäuser, 5. Frauenarbeit in Fabriken.

Man sieht, daß es vorzugsweise Fragen, die das Wohnwesen, die Versorgung mit Trinkwasser und die Beseitigung der Abfallstoffe waren, welche damals die Hygieniker beschäftigten. Es entsprach auch den dringendsten Bedürfnissen jener Zeit, daß man diese Probleme erörterte, um die Gesetzgebung und Verwaltung zur Beseitigung der schweren, zumeist durch Seuchen verursachten Mißstände im Gesundheitswesen zu veranlassen. Als Maßnahmen kamen hierbei

insbesondere die Mittel der Gesundheitstechnik in Betracht. Diesen Teil der Hygiene bezeichnet man auch heute noch als „öffentliche Gesundheitspflege“ im Gegensatz zur „sozialen Hygiene“, die sich mit den Beziehungen der gesundheitlichen Zustände zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen befaßt.

Aber auch für Fragen der sozialen Hygiene zeigte sich auf jener Versammlung großes Verständnis. Aber das oben genannte Thema „Frauenarbeit in Fabriken“ referierte der Breslauer Gewerbehygieniker Hirt. Es war verdienstvoll, daß er zu einer Zeit, wo es noch in keinem Staate einen gesetzlich angeordneten Mutterschutz gab, eine nach Tagen bestimmte Arbeitsenthaltung für die entbundenen Arbeiterinnen forderte. Für Arbeiterinnen in sog. Giftbetrieben verlangte er 42, für die sonstigen Frauen allerdings nur 9 Tage Urlaub. In der Diskussion wurde aber von einem Schweizer darauf hingewiesen, daß die Schweiz ein Gesetz plane, wonach Arbeiterinnen 6 Wochen vor und 6 Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabriken nicht tätig sein dürfen. Hirt erwiderte, daß er daselbe Ideal habe, wie der Vorredner, aber nicht glaube, dies sobald verwirklicht zu sehen. Eine Resolution wurde dann zwar nicht vorgeschlagen; der Versammlungsleiter, Geh. Medizinalrat Günther (Dresden) betonte jedoch, daß die Versammelten die von den beiden Rednern vorgebrachten „sehr schätzenswerten Mitteilungen dazu benutzen würden, um, wo sich die Gelegenheit böte, auf die gesetzliche Regelung dieser Frage in den verschiedenen deutschen Staaten hinzuwirken.“

In den folgenden Jahren behandelte der „Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege“ auf seinen Versammlungen eine große Reihe von Themen, die sich vorzugsweise mit der Seuchenbekämpfung und besonders der Städteassanierung (mit der Beseitigung der Fäkalien und Abfallstoffe,

mit der Wasserversorgung, mit Desinfektion), sowie mit der Sorge für einwandfreie Beschaffenheit der Nahrung und Wohnung befaßt. Auf allen diesen Gebieten wußte der Verein, zumal ihm zahlreiche beamtete Ärzte und Verwaltungsbeamte angehören, die Behörden zu energischer Tätigkeit anzuregen; er übte auch einen gewissen Einfluß auf die allerdings nur spärliche Reichsgesundheitsgesetzgebung, von der wir im nächsten Hauptabschnitt zu reden haben werden, aus. Dagegen trat in diesem Verein wie in seinem Publikationsorgan, der „Deutschen Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege“, viele Jahre hindurch das Interesse für sozialhygienische Fragen wenig hervor. Erst in der letzten Zeit wendet man in diesem Verein auch Problemen der sozialen Hygiene seine Aufmerksamkeit wieder mehr zu und berücksichtigt neuerdings auch die Fragen der Rassenhygiene einschließlich des Geburtenrückgangs.

Es muß jedoch betont werden, daß naturgemäß das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege und das der sozialen Hygiene zahlreiche Berührungspunkte besitzen. Dies trifft z. B. für die Hygiene des Wohnungswesens zu. Gerade auf diesem Gebiete hat sich der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege so große Verdienste erworben, wie außer dem Verein für Sozialpolitik, auf den wir noch zu sprechen kommen, keine andere Organisation. Bereits auf der Versammlung im Jahre 1888 stand — nachdem früher schon über die baulichen Maßregeln für neue Quartiere größerer Städte und über Stadterweiterung verhandelt worden war — das Thema „Maßregeln zur Erreichung gesunden Wohnens“ auf der Tagesordnung; Referenten waren der Frankfurter Oberbürgermeister (spätere Minister) Miquel und der Karlsruher Oberbaurat Baumeister. Das Ziel war ein Wohnungsgesetz. Miquel betonte: „Wir haben es hier nicht bloß mit einem theoretischen Gedanken zu tun, sondern

diesmal wird von dem Verein für die Gesundheitspflege eine Erklärung über die praktische Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer großen legislatorischen Maßregel erbeten.“ Die Versammlung nahm dann, und zwar einstimmig, eine entsprechende Resolution an.

Auf Antrag von Miquel wurden diese Beschlüsse der Reichsregierung zur Kenntnis gebracht. Eine Kommission wurde mit der Beratung der technischen Einzelvorschläge betraut.

Zu den folgenden Jahren hat der Verein sich dann noch vielfach mit dem Wohnungsweisen befaßt. Insbesondere suchte man hygienische Mindestanforderungen an die Beschaffenheit der Kleinwohnungen zu formulieren, um den Behörden und der Gesetzgebung eine sachgemäße Handhabe zu bieten. Tatsächlich sind zahlreiche Stadterweiterungspläne, Bauordnungen sowie polizeiliche Bestimmungen, welche das Wohnungsweisen betreffen, auf die Wirksamkeit des Vereins zurückzuführen. Ein Reichswohnungsgesetz besitzen wir jedoch bis jetzt noch nicht.

Ähnliche Organisationen wie der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege gibt es auch in ausländischen Staaten. Hier ist zunächst die Österreichische Gesellschaft für Gesundheitspflege hervorzuheben. Nach dem im Jahre 1896 beschlossenen Statut der Gesellschaft ist deren Zweck: „Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung“. Die Gesellschaft soll ein Vereinigungspunkt für Ärzte, Chemiker, Architekten, Ingenieure, Verwaltungsbeamte und andere Personen, welche die Förderung der Gesundheitspflege anstreben, bilden; Vorträge, Diskussionen und Demonstrationen über hygienische Fragen sollen in Wien und anderen Orten veranstaltet werden. Die gesundheitlich nachteiligen Zustände sollen erforscht und erörtert werden, Anregungen zu ihrer

Verbesserung oder Beseitigung sollen sich anschließen. Die Gesellschaft gibt die „Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege“ heraus. Von der Gesellschaft wurden Erhebungen, so im Jahre 1912 über Ernährung, im Jahre 1913 über Wohnungshygiene durchgeführt.

Die Gesellschaft fungiert auch als geschäftsführender Verein des Zentralausschusses für öffentliche Gesundheitspflege, der auf ihre Anregung hin im Jahre 1910 ins Leben gerufen wurde. In dem Zentralauschuß sind zahlreiche österreichische Organisationen, darunter die Gesellschaften für Arbeiterschutz, zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Rauch- und Staubplage, des Kurpfuschertums, der Verein Säuglingschutz, der Hilfsverein für Lungenkranke, der Verein zur Pflege des Jugendspiels, der Zentralverband österreichischer Alkoholgegnervereine, die Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich sowie der Österreichische Ingenieur- und Architektenverein durch Delegierte vertreten. Der Zentralauschuß bezweckt die gegenseitige Fühlungnahme der angeschlossenen Vereine, insbesondere um sich gemeinsam zu den Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege (Resolutionen, Deputationen zu gesetzgebenden Körperschaften und Behörden) zu äußern. Zu dem neuen österreichischen Gesetzentwurf, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, hat der Zentralauschuß Stellung genommen, indem er im Jahre 1911 selbst eine Vorlage ausarbeitete, die in vielen wichtigen Punkten bei der Beratung des Regierungsentwurfes im Reichstage Berücksichtigung fand; im Jahre 1913 hat er dem Unterrichtsministerium ein Memorandum, welches sich auf mehrere schulhygienische Fragen und auf den schulärztlichen Dienst erstreckte, überreicht.

Die gleichen Ziele wie der österreichische Zentralauschuß verfolgt eine französische Vereinigung, die den Namen L'Alliance d'hygiène sociale führt. Auch sie will ein Sammelplatz

für die Vertreter der verschiedenen Hygieneorganisationen sein. Hierbei sei jedoch bemerkt, daß man in Frankreich (wie auch in Italien) unter sozialer Hygiene das Gebiet der sozialen und das der öffentlichen Gesundheitspflege versteht. Aber durch die räumliche Angliederung an das Musée social und vor allem durch die enge Verbindung mit den verschiedenen sozialen Versicherungsorganisationen (*mutualité*) erhält die französische Zentrale ein stark soziales Gepräge.

In Deutschland wird, wie oben dargelegt wurde, zwischen den Begriffen „Soziale Hygiene“ und „Öffentliche Gesundheitspflege“ ziemlich scharf unterschieden. Und da, wie wir gesehen haben, erstere lange Zeit hindurch im Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege nicht hinreichend berücksichtigt wurde, so machte sich das Bedürfnis nach einer besonderen Organisation geltend.

Im Jahre 1905 wurde daher von einigen praktischen Ärzten, Hygienikern, Statistikern und Beamten des sozialen Versicherungswesens zur Gründung einer Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik eingeladen. In ihrem Aufruf wurde folgendes ausgeführt: Die Ursachen zahlreicher Krankheiten sind allein mit den Mitteln der klinischen, pathologischen und bakteriologischen Forschung weder zu ermitteln noch zu beseitigen. Darum haben manche Ärzte das Gebiet der sozialen Betätigung beschritten. Ebenso haben Sozialpolitiker erkannt, daß viele soziale Probleme nur mit Unterstützung der Mediziner gelöst werden können. Ärzte und Volkswirte haben sich daher bereits zu gemeinsamer Tätigkeit auf manchen sozialmedizinischen und sozialhygienischen Spezialgebieten, z. B. bei der Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus, der Geschlechtskrankheiten, der Säuglingssterblichkeit sowie in dem großen Bereich des sozialen Versicherungswesens vereinigt. „Während aber für die praktischen Arbeiten in den großen

Sondervereinigungen Sammelstätten vorhanden sind, in denen ein Austausch der Meinungen stattfindet und einheitliche Ziele aufgestellt werden, zersplittert sich die theoretische Forschung, zieht Materien in ihren Bereich, die nur lose Beziehungen zur sozialen Medizin haben und läßt wichtige sozialmedizinische Fragen unberücksichtigt. Dadurch ist das Bedürfnis nach einer Stätte entstanden, die geeignet ist, die Arbeitenden zu sammeln und an Stelle einer weiteren Zersplitterung und Verwirrung der Meinungen zu einer theoretischen Verständigung zu führen.“ Am Schlusse wird betont, daß auf den Grenzgebieten zwischen Volkswirtschaft und Medizin nur eine Gemeinschaftsarbeit von Vertretern beider Wissenschaften Klärung schaffen kann. Die neue Organisation soll dem systematischen Ausbau der sozialen Medizin und Hygiene dienen.

Die Gesellschaft verfolgt, wie es in ihrem neuesten Geschäftsbericht heißt, keine Tendenz und gehört keiner bestimmten Richtung an, weder einer wissenschaftlichen noch sonst einer politischen oder sozialpolitischen. Darum versagt sie es sich, über wissenschaftliche Leitsätze abzustimmen, Resolutionen zu fassen, sowie an Parlamente oder Behörden Writschriften zu richten. Sie will nur eine Stätte der voraussetzungslosen Forschung und der wissenschaftlichen Erörterung sein.

Trotz dieser Beschränkung auf die rein wissenschaftliche Tätigkeit übt die Gesellschaft eine starke Wirkung auch auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik aus. Denn sie sorgt dafür, daß das in ihren Versammlungen gesprochene Wort nicht verfliegt. Ein großer Teil der wissenschaftlichen und politischen Presse des In- und Auslandes verfolgt mit Aufmerksamkeit die Verhandlungen der Gesellschaft und gibt einem weiten Leserkreise von den erörterten Gegenständen Mitteilung. Mehr als 100 Mitglieder der Gesellschaft sind als Herausgeber,

Redakteure oder ständige Mitarbeiter an Zeitschriften und Zeitungen tätig. Außerdem gehören zahlreiche beamtete Ärzte und Verwaltungsbeamte der Gesellschaft an, so daß sich ein Einfluß auf die Behörden ganz von selbst ergibt.

Ein Bild von der anregenden Arbeit der Gesellschaft erhält man schon aus den Titeln der Themen, die behandelt wurden. Aus der Fülle der erörterten Gegenstände seien folgende erwähnt: Das Anschwellen der Invalidenrenten und die ärztlichen Atteste. Die Anzeigepflicht für gewerbliche Vergiftungen. Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung. Konzeptionsbeschränkung und Staat. Zur Reform des Hebammenwesens und der geburts-hilflichen Ordnung. Die Psychiatrie in den Vorentwürfen für die neuen Strafgesetzbücher in Deutschland und in Österreich. Hygienische Ergebnisse der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. Das Problem der körperlichen Entartung im Lichte der sozialen Hygiene. Zur Kenntnis der Urlaubszeiten der kaufmännischen Angestellten. Ärztliches aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Aufgaben und Erfolge der Wohnungsaufsicht.

Obwohl die Gesellschaft ihren Sitz in der Reichshauptstadt hat, und ihre Versammlungen (im Winter alle 14 Tage) ausschließlich in Berlin stattfinden, gehören dem Kreis der Mitglieder auch viele auswärtige Ärzte und Sozialpolitiker an. Letztere nehmen oft auch aktiv an den Verhandlungen teil, sei es, daß sie zu Vorträgen nach Berlin reisen oder einen schriftlichen Beitrag für die Diskussion senden. Dadurch wird die Wirksamkeit der Gesellschaft noch erheblich ausgedehnt.

Einen kleineren Kreis als die Berliner Gesellschaft oder gar als der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege stellt eine Münchener recht rege Organisation dar, die den Namen „Kommission für Arbeiterhygiene und -statistik der Abteilung für freie Arztwahl“ trägt. Alle Mitglieder sind Ärzte; aber diese vereinigen sich oft mit Sozialpolitikern, so daß sich eine Gemeinschafts-

arbeit ergibt, wie bei der Gesellschaft für Soziale Medizin und Hygiene.

Der Geist, dem die Gründung der Kommission entstammte, läßt sich aus dem Programmentwurf erkennen. Dort hieß es u. a.:

„Die Krankenversicherungsgesetzgebung hat die Ärzte vor neue Probleme gestellt, nicht nur das kranke Individuum bietet sich dem Arzte als Objekt der Behandlung dar, ein großer Volkskörper mit komplizierten, sozialen, ökonomischen und hygienischen Beziehungen präsentiert sich den ärztlichen Aufgaben; daher genügen nicht mehr die Fragen der individuellen Therapie, Fragen der Hebung der Volksgesundheit treten gebieterisch an uns heran. Nichts hat uns das mehr zum Bewußtsein geführt, als die Zentralisation der Ortskrankenassen, die in München über 100 000 Mitglieder zu einer großen Gemeinschaft zusammengeschmiedet hat. Die gleichzeitige Einführung der freien Arztwahl in München hat der Mehrzahl der gesamten Ärztschaft, man kann sagen, hat der gesamten Ärztschaft gleichsam die Verantwortung für die Gesundheit dieses großen Volkskörpers zugewiesen. Daraus erklärt sich zur Genüge, weshalb die Abteilung für freie Arztwahl es unternommen hat, eine Kommission zu gründen, welche die Aufgaben der Prophylaxe der Versicherten in großem Stil zu verfolgen berufen ist. Ist der Satz, daß die Verhütung von Krankheiten dankbarer ist als ihre Heilung, bereits ein Gemeinplatz geworden, so hat er noch ganz besondere Geltung den Versicherten gegenüber, die sich zum größten Teile in schlechten hygienischen Verhältnissen befinden, bei denen die Vorbedingungen für Erkrankungen in der Unterernährung, den langen Arbeitszeiten, den schlechten Wohnungs- und Verhältnisseverhältnissen, der Beschäftigung mit gesundheitschädlichen Stoffen in hohem Maße gegeben sind.“

Diesen Gedankengängen entsprechend umschrieb die Kommission in ihrer Satzung den Kreis ihrer Aufgaben folgendermaßen:

a) Erforschung der sozialen und hygienischen Verhältnisse, unter denen die Versicherten und ihre Familien leben und beruflich tätig sind (Enquete, Statistik, Individualuntersuchung). b) Feststellung von hygienischen Mißständen und Versuch ihrer Beseitigung (Mittelung an die zuständigen Behörden, Petition, Resolution, öffentliche Versammlungen, Publikation in der Presse). c) Orga-

nisation zur Aufklärung der Ärzte über alle Fragen der Gewerbehygiene und der sozialen Hygiene sowie des sozialen Versicherungswezens. d) Hygienische Belehrung der Versicherten. e) Anregung zu hygienischen Gründungen und Stellungnahme zu allen sozialen und hygienischen Fragen, welche die Versicherten betreffen.

Über die Tätigkeit der Kommission liegen Berichte vor, denen zu entnehmen ist, daß u. a. folgende Vorträge gehalten wurden:

Die Milchversorgung der Stadt München. Die Gründung eines Ortsgesundheitsrates. Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürsorge. Die Wirkungen der Arbeitslosenversicherung in bezug auf die Krankentassen. Die Fleischnot. Soziale Museen. Vorschläge zur Ausbildung von Gewerbeärzten. Die Reform der Arbeiterversicherung. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Blutuntersuchungen bei Bäckern. Reform des Hebammenwesens.

Aus unseren Darlegungen ergibt sich, daß die Münchener Kommission ihren Aufgabekreis einerseits etwas enger gestaltet hat, als die Gesellschaft für soziale Medizin und Hygiene, da erstere sich nur mit den der sozialen Versicherungsgesetzgebung unterstellten Personen und deren Familien befaßt; andererseits ist das Tätigkeitsgebiet in der bayerischen Residenz etwas weiter, da man sich dort mit der theoretischen Arbeit nicht begnügt, sondern zur unmittelbaren Gesundheitspolitik schreitet.

Auch die Aufklärung über Fragen der individuellen Hygiene fördert die gesundheitspolitischen Bestrebungen, sobald die belehrende Tätigkeit sich auf weite Volkstreife erstreckt. Denn es muß betont werden, daß die Gesundheitszustände nicht nur von der Gesetzgebung und Verwaltung, sondern auch von dem hygienischen Wissen des Volkes und seinem Willen zu gesundheitsgemäßer Lebensweise stark beeinflusst werden. Darum ist die Arbeit des Deutschen Vereins für Volkshygiene, der von sachkundigen Rednern den Volksmassen Vorträge über das Gebiet der persönlichen Gesundheitspflege halten läßt und

auch durch seine Monatschrift sowie durch seine in zwanglosen Heften erscheinenden „Veröffentlichungen“ aufklärend zu wirken sucht, von hohem Wert zugleich für die öffentliche und soziale Gesundheitspflege.

An dieser Stelle muß noch eine Organisation erwähnt werden, die zwar vorzugsweise ebenfalls aufklärend, wenigstens in ihrem Sinne, zu wirken sucht, aber auch auf die Gesetzgebung und Verwaltung einen unmittelbaren Einfluß auszuüben trachtet; dies ist der Deutsche Bund für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilkunde).

Es würde zu weit führen, hier untersuchen zu wollen, wieviel Wahres und wieviel Falsches in den Lehren dieser ausgedehnten Bewegung liegt. Nur sei bemerkt: So gewiß es ist, daß die Naturheilvereine durch ihre Aufklärung über die persönliche Gesundheitspflege Nutzen gestiftet haben, so sicher ist es, daß die von ihnen propagierte Heilbehandlung, teils wegen der Einseitigkeit der Methode, teils wegen der Ausübung durch Laien, zu verwerfen ist. Auf die Tätigkeit der Naturheilvereine muß aber an dieser Stelle vor allem deswegen hingewiesen werden, weil sie schon mehrfach mit Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften namentlich wegen Beseitigung des Impfgesetzes und auch zum Zweck der Verhütung des sog. Kurpfuschergesetzes, worauf wir noch zu sprechen kommen, herangetreten sind.

Bemerkenswert ist, daß sich innerhalb der Naturheilbewegung vor einigen Jahren eine Spaltung vollzogen hat, indem zahlreiche ihrer Anhänger, die Arbeiter sind und sozialdemokratische Ansichten hegen, sich von den „bürgerlichen“ Mitgliedern getrennt haben. So kam es zur Gründung besonderer, namentlich in Sachsen weitverbreiteter Organisationen die sich zu dem Verband „Volksgesundheit“ zusammengeschlossen haben. Dieser Verband bezweckt die Förderung der persönlichen und sozialen Gesundheitspflege und erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf die breiten Schichten der Arbeiterbevölkerung. Er will „die Schäden in der Heil-

funde und im Heilgewerbe“ bekämpfen und propagiert „die Idee der Verstaatlichung des öffentlichen Gesundheitswesens“. Seinen Zweck sucht er zu erreichen sowohl durch volkstümliche Belehrung und Gründung von hygienischen Vereinsunternehmungen als auch durch Petitionen, die an Behörden und Regierungen zu richten sind, sowie durch Anrufung der öffentlichen Meinung zur Beseitigung hygienischer und sozialhygienischer Mißstände und Einführung entsprechender Reformen. Der Verband erstrebt, wie es in seinem Programm heißt, eine Klassenhygiene. Da die Lebensverhältnisse der besitzenden und besitzlosen Volksklassen grundverschieden sind, so könne auch die „gesundheitliche und heilkundliche Aufklärung“ nicht für beide Klassen die gleiche sein. Gegen die „durch unsere moderne Kulturentwicklung hervorgerufenen Mißstände“ fordert der Verband neben der Aufklärung über Wohnungswesen, Ernährung, Arbeit, Bewegung, Ruhe, Erholung, Geschlechtsleben und Geistespflege insbesondere folgende sozialhygienische Maßnahmen:

Festsetzung eines höchstens 8 Stunden betragenden Normalarbeitstages; Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren, Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen; Gewährung einer ununterbrochenen Ruhepause von wenigstens 36 Stunden wöchentlich für jeden Arbeiter; gesundheitsliche Überwachung aller gewerblichen Betriebe, durchgreifende gewerbliche Hygiene. — Außerdem erstrebt der Verband die „Unentgeltlichkeit der Krankenbehandlung und Verstaatlichung der Heilkunde mit Anstellung der Ärzte und des Heilpersonals gegen Gehalt“.

## B. Organisationen, die sich einem besonderen Gebiet des Gesundheitswesens widmen.

Von den Organisationen, die sich lediglich einem Zweig der öffentlichen oder sozialen Hygiene widmen, dienen manche einzelnen Altersklassen; andere führen den Kampf gegen

einzelne Krankheitsarten; wieder andere suchen Mißstände bei einzelnen Faktoren des Gesundheitswesens (Arbeitsverhältnisse, Wohnungs-, Nahrungsweisen usw.) zu beseitigen. Nur die beiden ersten Gruppen von Vereinigungen sollen in diesem Kapitel behandelt werden; die Erörterung der dritten Gruppe eignet sich, weil es sich hierbei vorzugsweise um sozialpolitische Maßnahmen handelt, besser für das nächste Kapitel.

Unsere Schilderung der Organisationen, die sich mit einzelnen Altersklassen befassen, würde naturgemäß wohl mit den Säuglingsschutzvereinen zu beginnen haben. Aber das Wohl des Neugeborenen hängt so sehr von der Gesundheit der Mutter ab, daß wir bei unseren Betrachtungen am besten von der Mutterschutzbewegung ausgehen.

Zuvor seien jedoch noch einige Angaben über allgemeine rassehygienische Bestrebungen angeführt. Die Sorge um die Güte der Rasse hat zu allen Zeiten Staatsmänner und Gelehrte erfüllt. Aber die rassedienlichen Maßnahmen, die man traf, waren lediglich auf grober Empirie aufgebaut. Eine wissenschaftliche Rassehygiene gibt es erst seit kurzer Zeit, und darum hat die Bewegung, welche die drohende Entartung des Volkes verhindern will und die Verbesserung der Rasse erzielt, erst in den letzten Jahren eingesezt.

Als erster hat sich der Engländer Galton, ein Vetter Darwins, mit der Erforschung menschlicher Rasseveredlung beschäftigt; in seiner 1883 erschienenen Schrift führte er für dieses Wissens- und Betätigungsgebiet die jetzt viel benutzte Bezeichnung „Eugenik“ ein. Kurze Zeit darauf und unabhängig von Galton veröffentlichte der deutsche Arzt Schallmayer eine Abhandlung „Über die drohende körperliche Entartung der Kulturmenscheit“ und im Jahre 1895 publizierte Ploetz eine Arbeit über „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“. Die Schriften dieser drei For-

scher fanden jedoch nicht sogleich die gebührende Beachtung. Aber im Laufe der Jahre wußten sie doch das Interesse zunächst der Fachgelehrten, dann auch weiterer Kreise zu erregen. Galton hat das erste (und bis jetzt noch einzige) wissenschaftliche Universitätsinstitut auf dem Gebiet der Rassehygiene, das Londoner „Laboratory for National Eugenics“ gestiftet. Von hier aus wird zugleich die eugenische Aufklärung in die breitesten Volksschichten getragen. Auch in Deutschland werden die rassehygienischen Probleme jetzt von vielen Forschern eifrig studiert. Um noch immer weitere Hilfskräfte im Kampfe gegen die Entartung zu gewinnen und um auf immer breitere Schichten im Sinne der Rasseveredlung einzuwirken, wurde die Deutsche Gesellschaft für Rassehygiene gegründet, die zusammen mit entsprechenden ausländischen Organisationen die Internationale Gesellschaft für Rassehygiene ins Leben gerufen hat. Ausführbare positive Vorschläge, wie man die Rasse verbessern könnte, sind bis jetzt allerdings nicht bekannt geworden. Vorläufig handelt es sich bei den rassehygienischen Bestrebungen neben dem Heiratsverbot (bezw. Absonderung, um die Fortpflanzung zu verhindern) für Kranke mit gewissen erblichen Affektionen, nur um die Verhütung von gesundheitlichen Schädigungen — des Alkoholismus, der Syphilis, der Tuberkulose usw. —, die auf die neue Generation einen vernichtenden Einfluß ausüben können.

Zu den Beeinträchtigungen dieser Art gehören auch die nachteiligen Wirkungen, denen die Schwangeren infolge schwerer und langdauernder Arbeit ausgesetzt sind. Wir haben oben die für die Mütter wie für die Säuglinge unheilvollen Folgen der mangelhaften Pflege während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft geschildert. Wir wollen nun darlegen, wie man dahin strebt, zu einem wirkungsvollen und umfassenden Mutterchutz zu gelangen.

Es wurde oben bereits erwähnt, daß im Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege schon im Jahre 1874 der Mutterschutzgedanke diskutiert wurde. Wir werden im nächsten Hauptabschnitt zeigen, daß einige Jahre darauf einzelne Staaten tatsächlich entsprechende Gesetze schufen. Aber in Deutschland waren die ersten Bestimmungen so unzureichend, daß das Bedürfnis nach einem erheblichen Ausbau als dringend empfunden wurde. Hierbei ist zu bemerken, daß man von einem Arbeitsverbot für Wöchnerinnen ohne Entschädigung für die Lohneinbuße einen Nutzen kaum erwarten kann. Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung gehören zusammen.

Eine Förderung empfing der Mutterschutzgedanke dann zunächst durch die Internationale Arbeiterschuttkonferenz, die im Jahre 1890 in Berlin tagte, und auf welcher der deutsche Kaiser die Worte sprach: „Das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen hängt mit der Hebung der Klasse eng zusammen, deshalb darf in solchen Sachen das Geld keine Rolle spielen.“ Aber es ging nur sehr langsam vorwärts.

Nun traten Frauenrechtlerinnen — als erste (im Jahre 1897) Lily Braun — für den Ausbau der Mutterschaftsversicherung ein. Die erste Organisation, die auf diesem Gebiete eine tatkräftige Propaganda in Angriff nahm, war der Bund deutscher Frauenvereine, der im Jahre 1903 (vor der Novelle zum Krankenversicherungsgezet) die Frage der Mutterschaftsversicherung geprüft hatte und dann an den Reichstag eine Petition betreffs Ausdehnung des Arbeitsverbots für niedergekommene Arbeiterinnen und der Wöchnerinnenunterstützung richtete.

Noch mehrere andere Vereine wandten sich an den nächsten Jahren aus dem gleichen Grunde an die gesetzgebenden Instanzen. Aber eine unausgesetzte und energische Agitation führte erst der Bund für Mutterschutz durch. Der im

Jahre 1905 auf Anregung von Helene Stöcker, Ruth Bré, Max Marcuse u. a. gegründete Verein stellte sich, im sozialen und rassehygienischen Interesse, hauptsächlich in den Dienst der unehelichen Kinder und deren Mütter. (In Deutschland werden jährlich etwa 180 000 uneheliche Kinder geboren.) Zugleich bezeichnete der Bund aber die bisherige sittliche Verfemung der ledigen Mütter als unhaltbar und forderte eine Reform der geltenden moralischen Anschauungen. Diese „neuethischen“ Ideen riefen heftige Opposition hervor, was auch die sozial- und rassehygienischen Bestrebungen der neuen Organisation stark beeinträchtigte. Auf hygienischem Gebiet hat der Bund für Mutterschutz sich unzweifelhaft große Verdienste erworben. Von seinen Ortsgruppen wurden in einer Reihe von Städten Mütterheime, die insbesondere den ledigen Schwangeren Aufnahme gewähren, gegründet. Sein Hauptverdienst liegt aber in seinen Bemühungen um den Ausbau der Mutterschaftsversicherung. Gestützt auf die vortrefflichen Berechnungen seines Mitgliedes Mayet, des bekannten Statistikers, legte der Bund im Jahre 1907 dem Reichstage die Kostenveranschlagung für eine umfassende, der Krankenversicherung anzugliedernde Mutterschaftsversicherung in einer Petition vor. Diese und eine folgende Bittschrift des Bundes beschäftigten mehrfach die Petitionskommission des Reichstages. Aber ein Erfolg wurde nicht erzielt, da die Durchführung des Mayetschen Planes, wie der Vertreter der Reichsregierung darlegte, die gesamten Kosten der deutschen Krankenversicherung (nach dem damaligen Stande) noch um 50 Millionen Mark überragen würde.

Auch im Auslande, namentlich in Frankreich, suchte man, angeregt durch die Internationale Arbeiterschuttkonferenz, den Wöchnerinnen aus dem Arbeiterstande zu einer angemessenen Arbeitsenthaltung nach der Niederkunft zu ver-

helfen; die Schwierigkeiten waren aber dort um so größer, weil es an einer staatlichen Krankenversicherung fehlte. Darum gründete der Pariser Industrielle Poussineau im Verein mit sozialdenkenden Männern und Frauen eine private Mutterschaftskasse (Mutualité maternelle). Diese Kasse hat sich gut entwickelt und glänzende hygienische Erfolge bei den (freiwillig) versicherten Müttern und deren Kindern aufzuweisen. In zahlreichen französischen Städten gibt es jetzt derartige dem Pariser Vorbild gleiche Institute, die auf Grund eines Gesetzes vom Staat ansehnliche finanzielle Unterstützungen erhalten.

Im Hinblick auf die erwähnte Ausichtslosigkeit, in Deutschland eine alle bedürftigen Mütter umfassende Mutterschaftsversicherung — im Sinne des Bundes für Mutterschutz — in absehbarer Zeit auf gesetzlichem Wege zu erwirken, hat der Verfasser den Vorschlag gemacht, für die nichtversicherungspflichtigen, aber bedürftigen Frauen Mutterschaftskassen nach dem Vorbild der Mutualité maternelle zu gründen. Auf seine Anregung hin bildete sich die Propagandagesellschaft für Mutterschaftsversicherung, Sitz Karlsruhe. Ihre Tätigkeit ist — im Gegensatz zum Bund für Mutterschutz — rein sozialhygienischer Art; sie strebt dahin, daß allen bedürftigen Wöchnerinnen ein hinreichender Schutz zur Erhaltung der Gesundheit von Mutter und Kind gewährt wird. Darum sucht sie den Mutterschaftsversicherungsgedanken zu verbreiten und zu verwirklichen, und zwar nicht nur durch theoretische Agitation, sondern auch durch praktische Maßnahmen, durch die Gründung von Mutterschaftskassen.

Wie die Organisationen, die sich den Ausbau des Mutterschutzes zur Aufgabe gesetzt haben, zugleich den Neugeborenen nützen, so dienen die Vereine, die sich der Säuglingsfürsorge widmen, auch den bedürftigen Müttern. Diese gegen-

seitigen Ergänzungen sind erfreulich. Denn obschon in den letzten Jahren viel auf dem Gebiete sowohl der Mütter- wie auch der Säuglingsfürsorge durch die Vereinstätigkeit geleistet worden ist, so bleiben noch schwere Mißstände zu beseitigen.

Die Bemühungen um das Wohl der armen Mütter und Kinder reichen weit zurück. Aber erst in der letzten Zeit hat die Fürsorge eine ansehnliche Ausdehnung erfahren.

Mannigfaltige Einrichtungen sind erforderlich, um den einzelnen Bedürfnissen zu genügen. Denn es handelt sich darum zunächst für Beratung, finanzielle Unterstützung und zweckmäßige Unterkunft der Schwangeren und Entbundenen zu sorgen; dann aber sind auch Anstalten, in denen die Ernährung der Kinder überwacht wird, die einwandfreie Milch zu billigem Preise liefern, welche die Kinder, sei es für ständig, sei es nur während der Arbeit der Mütter aufnehmen, in denen die kranken Säuglinge behandelt werden, usw. notwendig.

Man sieht, welche Fülle von Aufgaben hier vorliegen; und so haben sich im Laufe der Jahre für jeden Zweig der Fürsorge besondere Organisationen gebildet. Dadurch entstand aber eine unliebsame Zersplitterung, es fehlte die Fühlung zwischen den einzelnen Vereinen, so daß manche Lücke unausgefüllt blieb, während für anderes im Überfluß gesorgt war.

So machte sich das Bedürfnis nach Zentralisation der Organisationen zunächst in der jeweiligen Stadt geltend. Bahnbrechend ging hierbei München voran, wo bereits im Jahre 1905 eine Zentrale für Säuglingsfürsorge geschaffen wurde.

Diese Zentrale richtete im Jahre 1908 eine eingehende und wohlbegründete Eingabe an den Landtag und bat um staatliche Abhilfe gegen die in Bayern ganz besonders hohe Säug-

lingssterblichkeit. Das Ministerium würdigte die Grundsätze der Zentrale und war zu einer Gemeinschaftsarbeit mit deren Ausschuß bereit, wofern die Tätigkeit auf ganz Bayern ausgedehnt werden würde. So entstand noch im Jahre 1908 die Zentrale für Säuglingsfürsorge in Bayern.

Die vielseitigen Aufgaben dieser neuen Organisation erkennt man am besten daran, daß folgende Kommissionen gebildet wurden:

1. Geschäftsstellenkommission, 2. Kommission zur Begutachtung der Staatszuschüsse, 3. Presse-, 4. Kostfunder-, 5. Beratungsstellenkommission, 6. Kommission für Laienbelehrung, 7. für Belehrung von Ärzten und Hebammen, 8. Milchfächer-, 9. Milchverforgungs-, 10. Krippenkommission, 11. Kommission für Säuglingsheime und -spitäler, 12. Kommission für Mutterchutz und Vormundschaftswesen, 13. Kommission für Hygiene und Statistik, 14. Ausstellungskommission.

Bereits im ersten Jahre traten der Zentrale 401 Gemeinden, 94 Vereine und viele Einzelpersonen als Mitglieder bei.

Das bayerische Beispiel führte dann schnell zur Gründung von entsprechenden Zentralen in Hessen, Preußen, Baden, Hamburg und anderen Staaten, bzw. Landesgebieten.

Die einzelnen Zentralen haben sich dann weiter gemeinsam mit anderen Verbänden und Körperschaften zur Deutschen Vereinigung für Säuglingschutz, deren Sitz in Berlin ist, verbunden. Diese Vereinigung hat den Zusammenschluß bzw. die Gründung von Landeszentralen oder anderen Organisationen der Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zur Aufgabe; sie unterhält eine Geschäftsstelle, gibt eine Zeitschrift heraus und veranstaltet Kongresse. Der erste derartige Kongreß hat im Jahre 1909 zu Dresden stattgefunden.

Es ist ferner neben der Säuglings- auch von der Kleinkinderfürsorge gesprochen worden. Es handelt sich hierbei um die Kinder vom 2. bis 6. Lebensjahr. Um die Kinder dieser Altersklasse hat man sich in den hygienisch tätigen Kreisen

bisher wenig bekümmert. Aber in der letzten Zeit haben einige Säuglingsfürsorgestellten, veranlaßt zuerst von dem Berliner Kinderarzt Neumann, dann von Tugendreich, ihre Tätigkeit auch auf die Kleinkinder ausgedehnt; hierbei ist Charlottenburg bahnbrechend vorangegangen.

Der Schulgesundheitspflege hatten schon sowohl J. P. Frank als auch J. A. Mai ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet. Ebenso hatte der Medizinalrat R. J. Lorinser durch seine im Jahre 1836 erschienene Schrift „Zum Schutze der Gesundheit in den Schulen“ das Interesse der Öffentlichkeit für die schulhygienischen Probleme zu wecken versucht; von ihm angeregt hatte Friedrich Wilhelm IV. in einer Kabinettsorder vom Jahre 1842 bestimmt, daß „die Leibesübungen als ein notwendiger und unentbehrlicher Bestandteil der männlichen Erziehung anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werden sollten“.

Die erste Organisation, die sich ausschließlich der Schulgesundheitspflege zuwandte, wurde aber erst im Jahre 1882 gegründet; es war die schulhygienische Abteilung des Berliner Lehrervereins. Diese Vereinigung, die gewiß sehr segensreich wirkte und noch wirkt, hatte aber weit mehr den Zweck der Belehrung und Information der eigenen Mitglieder als den der Gesundheitspolitik.

Dagegen finden wir, daß man sich, ebenfalls im Jahre 1882, auch auf dem IV. Internationalen hygienischen Kongreß mit schulhygienischen Problemen, und zwar im besonderen mit der Schularztfrage, beschäftigte; die These über die Notwendigkeit der Einführung von Schularzten in allen Ländern wurde angenommen. Das Thema: „Schularzt“ wurde auch auf dem VI. internationalen Kongreß für Hygiene behandelt, diesmal von dem um die Schulhygiene sehr verdienten Breslauer Augenarzt Hermann Cohn.

Aber die Schulgesundheitspflege gelangte in Deutschland

nur sehr langsam vorwärts. Erwähnt sei z. B., daß, obgleich in Belgien der schulärztliche Dienst bereits im Jahre 1874 eingerichtet wurde, in Deutschland hiermit erst im Jahre 1892 ein Versuch angestellt wurde, und daß diese Institution erst, seitdem Wiesbaden im Jahre 1896 ein geeignetes System angewendet hat, allgemeineren Eingang fand.

Zwei Faktoren haben aber, neben der wissenschaftlichen Erforschung auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege, einen großen Einfluß auf deren Entwicklung in der Praxis ausgeübt. Zunächst wurde die „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege“ von Rotelmann im Jahre 1888 gegründet. Dadurch wurde ein eigenes Organ für die Erörterung aller schulhygienischen Fragen geschaffen. Dazu kam dann, daß Kaiser Wilhelm II. gelegentlich einer Konferenz, die das höhere Schulwesen betraf und im Jahre 1890 in Berlin stattfand, sich folgendermaßen äußerte: „Ich suche nach Soldaten, wir wollen eine kräftige Generation haben.“ Nun wurde das Interesse für die Gesundheitspflege der Schulkinder in den weitesten Kreisen wach. Erwähnt sei hier, daß sich im Jahre 1891 der Zentralausschuß für Jugend- und Volksspiele konstituierte; wir kommen auf die Wirksamkeit dieses Ausschusses unten noch ausführlicher zu sprechen.

Aber es dauerte noch ziemlich lange, bis sich eine besondere Organisation für das Gesamtgebiet der Schulgesundheitspflege bildete. Auf der Versammlung der Deutschen Naturforscher und Ärzte im Jahre 1899 wurde in der hygienischen Abteilung auf Antrag von Griesbach eine Kommission zur Vorbereitung für einen zu bildenden Allgemeinen deutschen Verein für Schulgesundheitspflege ernannt; in die Kommission wurden u. a. H. Cohn (Breslau) und Oberschulrat Kerschsteinner (München) gewählt.

Man schuf zunächst einen Arbeitsausschuß, dem hervorragende Hygieniker, Ärzte, Schulmänner und Verwaltungs-

beamte angehörten. Der Ausschuß lud dann zu einer Versammlung im Jahre 1900 ein. Der Einladung war der Entwurf der Satzung beigegeben, in der als Zweck des Vereins folgendes angegeben wurde: 1. die Verbreitung der Lehren der Hygiene in den Schulen; 2. die Verhütung der durch die Schule verursachten gesundheitschädigenden Einflüsse auf Lehrer und Schüler. Der Verein soll unter anderem anstreben, daß in den Schulen ein elementarer Hygieneunterricht erteilt wird, allerorts Schulärzte angestellt werden, die von den Lehrern zu erteilenden Unterrichtsstunden, soweit sie nicht technischer Art sind, auf 18 bis 20 normiert werden, die Maximalzahl der wissenschaftlichen Unterrichtsstunden für die Schüler 24 in der Woche nicht übersteigt, die Schülerzahl einer Klasse die festgesetzte Norm nicht überschreiten darf, die Unterrichtsmethode den Forderungen der Hygiene und den Gesetzen der Physiologie Rechnung trägt, der wissenschaftliche Nachmittagsunterricht beseitigt wird, an die Baulichkeiten, Beleuchtung, Ventilation, Heizung und Reinlichkeit sämtlicher Schulräume die allerhöchsten Anforderungen gestellt werden.

Um die Wirksamkeit der von dem Verein alljährlich veranstalteten Versammlungen zu kennzeichnen, seien hier einige Vortragsthemen und die sich an diese anschließenden Resolutionen genannt. Auf der Versammlung im Jahre 1900 wurden u. a. folgende Gegenstände behandelt: Die neue preussische Schulreform in Beziehung zur Schulhygiene; Schulhygiene und Schwindsuchtsbekämpfung; Die schulhygienischen Einrichtungen der Stadt Wiesbaden. In den folgenden Jahren wurden u. a. Beschlüsse gefaßt, dahin zu wirken, daß in die Vorbildung der Volksschullehrer und der Lehrer an höheren Lehranstalten der hygienische Unterricht aufgenommen wird, Schulärzte in allen Bundesstaaten, in den Städten und auf dem Lande angestellt werden, die schulärztliche Über-

wachung auch auf die höheren Knaben- und Mädchenschulen ausgedehnt wird, die Schlußreifeprüfung an den neunklassigen höheren Lehranstalten beseitigt werden soll.

Im allgemeinen hat der Verein mit Beschlüssen stark zurückgehalten und sich auf die Erörterung der Themen beschränkt. Hierbei wurde eine sehr große Reihe von Gegenständen behandelt. Unzweifelhaft haben die Jahresversammlungen auf die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden einen erheblichen Einfluß ausgeübt; sicherlich sind viele treffliche, der Hygiene der Schüler dienende Einrichtungen, auf die wir im ersten Abschnitt hingewiesen haben, den Anregungen des Allgemeinen deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege und den mit ihm in Verbindung stehenden Publikationsorganen zu verdanken. Es sind allerdings immer noch zahlreiche und bedeutungsvolle Mißstände auf dem Gebiete der Schulhygiene zu beseitigen.

Die gesundheitlichen Zustände bei der schulentlassenen Jugend suchen zahlreiche Organisationen, teils direkt, teils indirekt, zu verbessern. Hierzu gehören vor allem die Bestrebungen, die auf den Arbeitsschutz gerichtet sind, wovon jedoch erst in dem nächsten Kapitel zu reden sein wird. Sodann ist hier auf alle jene Bemühungen hinzuweisen, die aus sittlichen, konfessionellen, politischen oder sonstigen Gründen heraus, die Jugend vor den Schädigungen des Alkoholmißbrauches oder der sexuellen Ausschweifungen bewahren wollen.

Den Jünglingen und Mädchen im Alter von 14—18 Jahren haben die Hygieniker bis vor kurzem zu wenig Interesse entgegengebracht. Dies war um so bedauerlicher, als es sich hier um eine sehr große, nach Millionen zählende Altersklasse handelt; dazu kommt aber vor allem, daß diese jungen Menschen sich noch in der Wachstumsperiode befinden und doch schon den mit der Berufstätigkeit verbundenen Beeinträchtigungen der Gesundheit ausgesetzt sind. Darum muß auf die

Hygiene der Jugendlichen ganz besondere Sorgfalt gelegt werden.

Erfreulicherweise haben sich dieser Aufgabe, und zwar in positiv-hygienischer, d. h. gesundheitsstärkender, nicht nur krankheitsverhütender Art, zahlreiche Sportvereine, voran die Deutsche Turnerschaft, die auf eine hundertjährige Geschichte zurückblickt, gewidmet. Eine besondere gesundheitspolitische Bedeutung wohnt aber der Spielbewegung inne, die seit etwa 33 Jahren, zuerst durch einen Erlaß des Ministers v. Gossler aus dem Jahre 1882 und dann durch die im Jahre 1891 erfolgte Gründung des schon oben erwähnten Zentralauschuß für Volks- und Jugendspiele zu hoher Entwicklung gelangt ist.

Der von seinem Gründer v. Schenkendorff noch heut geleitete Ausschuß verfolgt den Zweck, die Leibesübungen im Freien, insbesondere die Volks- und Jugendspiele in Deutschland zu allgemeiner Volkssitte zu machen. Seine reiche Wirksamkeit erkennt man schon daran, daß er neun Unterausschüsse, und zwar neben dem technischen Ausschuß je eine Kommission für Jugend-Volksfeste, für die deutschen Hochschulen, für Fortbildungs- und Fachschulen, für Förderung der Wehrkraft durch Erziehung, für die Landjugend, für das Wandern, für winterliche Leibesübungen, für die Erziehung des weiblichen Geschlechts gebildet hat.

Der Zentralauschuß, der u. a. von etwa 350 Gemeinden und auch aus Staatsmitteln Beiträge erhält, hat unermüdblich auf die Verwaltungen einzuwirken gesucht, damit diese für Gelegenheit zum Spielen im Freien, zum Baden, zum Eislaufen usw. Sorge tragen. Wie aus den Ergebnissen mehrerer statistischer Erhebungen, die der Zentralauschuß durchgeführt hat, zu ersehen ist, haben seine Anregungen einen fruchtbaren Boden gefunden.

Neuerdings hat der Zentralauschuß seine Bestrebungen

auf dem Gebiet der Jugendhygiene noch erweitert. Bereits im Jahre 1908 hatte der Ausschuß in einer Denkschrift, die den deutschen Reichs- und Staatsregierungen sowie den Kommunalverwaltungen unterbreitet worden ist, ein Gesetz gefordert, wonach überall im Deutschen Reich die Fortbildungsschulen für alle aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen mindestens vom 14.—17. Lebensjahr eingeführt werden soll; im Plan dieser Schulen soll ein geregelter Betrieb von körperlichen Übungen pflichtmäßig mit mindestens zwei Stunden wöchentlich zur Durchführung gelangen. Der Gedanke der pflichtmäßigen Leibesübungen im Rahmen der Fortbildungsschule wurde damals noch von vielen leitenden Persönlichkeiten als undurchführbar erachtet und war nur ganz ausnahmsweise in einzelnen Schulen verwirklicht; eine im Jahre 1912 veranstaltete Erhebung des Ausschusses hat aber gezeigt, daß jetzt wenigstens doch schon eine beträchtliche Anzahl von Städten jener Forderung entspricht. Der Ausschuß hat mittlerweile für seine Vorschläge weite Kreise zu interessieren verstanden. Er berief im Jahre 1912 eine Konferenz von Sachverständigen unter Hinzuziehung von hervorragenden Kennern des Fortbildungsschulwesens und einzelner Parlamentarier, wobei man zu dem Schluß gelangte, nicht nur, entsprechend obigen Wünschen, die allgemeine Pflichtfortbildungsschule und in Verbindung mit ihr eine mindestens zweistündige wöchentliche Übung des Turnens, Spielens oder Wanderns, sondern auch die Einführung einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung der Fortbildungsschüler und -schülerinnen zu fordern; ferner wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß für die Jugendlichen tunlichst durch früheren Geschäftsschluß an den Sonnabendenachmittagen und unter Gewährung von Ferienurlaub, nach dem Vorbilde anderer Länder die freie Zeit für die notwendige körperliche Ausbildung gewonnen wird.

Wenden wir uns nun den Organisationen zu, die sich der Bekämpfung einzelner Krankheitsarten widmen.

Wegen ihrer außerordentlich starken Verbreitung interessiert uns unter den verschiedenen Affektionen die Tuberkulose am meisten. Die Bestrebungen, gegen diese Seuche erfolgreich zu Felde zu ziehen, wurden auf eine sichere, wissenschaftliche Grundlage gestellt, seitdem Robert Koch im Jahre 1882 den Erreger der Lungentuberkulose, der sich auch als Ursache aller anderen Formen der Tuberkulose erwies, entdeckt hatte. Ohne Tuberkelbazillus keine Tuberkulose, lautet ein jetzt feststehendes Gesetz. Im Laufe der Jahre hat man jedoch erkannt, daß die Entstehung der Tuberkulose nicht allein von der Infektion, sondern auch von der Disposition abhängt. Die Krankheitsanlage wiederum kann ererbt oder erworben sein. Der Kampf gegen die Tuberkulose muß sich daher sowohl gegen den Bazillus als auch gegen die Faktoren, die zur Disposition führen, richten.

Um die Krankheitsanlage, soweit sie auf Vererbung beruht, zu verhüten, muß dahin gestrebt werden, daß die Tuberkulösen sich nicht fortpflanzen. Aber diese Anschauung ist dem Publikum, ja selbst den Ärzten, vorläufig so ungewohnt, daß eine tatkräftige Agitation im eugenischen Sinne noch nicht in Angriff genommen werden konnte, so sehr dies von einigen Rassehigiern gewünscht wird.

Da die erworbene Schwindsuchtsdisposition zumeist durch soziale Mißstände hervorgerufen wird, so sucht man durch entsprechende Reformen die Schwindsucht zu bekämpfen. In dieser Richtung sind die Organisationen, die sich der Erhöhung des Einkommens, der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, des Nahrungs- und Wohnungswesens usw. widmen, tätig, worauf wir im nächsten Kapitel zu sprechen kommen. Hier sei nur noch sogleich bemerkt, daß die Hebung der allgemeinen Lebenslage zugleich auf die hygienische Kultur, ins-

besondere auf die Reinlichkeit in den Wohnungen und Werkstätten einwirkt; die Sauberkeit stellt aber das beste Mittel für die Vernichtung der Tuberkelbazillen dar. Die Schwindsüchtigen sind die Träger und Verbreiter der Krankheits-erreger. Der Kampf gegen die Bazillen darf nun zwar nicht zum Kampf gegen die Kranken ausarten. Aber es gilt dafür zu sorgen, die Gesunden vor der Ansteckung zu bewahren. Dazu ist es notwendig, daß man die Tuberkulösen und zwar so frühzeitig wie möglich als solche erkennt und von den Gesunden trennt. Um zu diesem Ziele zu gelangen, müssen rechtzeitige Untersuchungen durchgeführt und die Erkrankten der Behörde angezeigt werden. Forderungen in dieser Richtung sind schon vielfach laut geworden; sie wurden bisher jedoch nur in beschränktem Umfange auf dem Wege der Gesetzgebung verwirklicht.

Die frühzeitige Feststellung der tuberkulösen Affektion liegt aber auch im Interesse der Kranken selbst, nicht nur ihrer Familienangehörigen, Arbeitsgenossen und sonstigen Personen, mit denen sie in nahem Verkehr stehen. Durch die von Brehmer und Dettweiler angewandte Methode der Sanatoriumsbehandlung wurde gezeigt, daß die Tuberkulose im ersten Stadium heilbar ist. Man strebte dahin, diese Methode auch den Wenigerbemittelten zugänglich zu machen, damit sie die Gesundheit oder wenigstens die Erwerbsfähigkeit wieder erhalten.

Der Aufgabe, volkstümliche Lungenheilstätten zu errichten, widmete sich der im Jahre 1895 gegründete Volksheilstätten-Verein vom Roten Kreuz. Zu derselben Zeit bildete sich das von Althoff und B. Fränkel viele Jahre geleitete Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose (anfänglich unter dem Namen „zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke“). Hier sei bemerkt, daß Gebhardt, der Vorstand der Landesber-

sicherungsanstalt der Hansastädte, sowie der Posener Arzt Pauly die ersten waren, welche auf Grund der Invalidenversicherung bei Lungenkranke Heilverfahren einleiteten. Die Erfolge waren günstig. Da durch eine im Jahre 1899 erfolgte Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes die gesetzliche Basis zur Einleitung von Heilverfahren deutlich betont wurde, fanden die Bestrebungen des genannten Zentralkomitees fruchtbaren Boden.

Dazu kam, daß der zu Berlin im Jahre 1899 veranstaltete erste Internationale Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose einen starken Einfluß auf die Heilstättenbewegung und auf die sonstigen Kampfmittel (Errichtung von Fürsorgestellen nach französischem Vorbilde, Walderholungsstätten nach den Vorschlägen der Berliner Ärzte Becher und Lennhoff usw.) ausübte. Ja, diesem Kongreß wohnte noch eine weit höhere, allgemeine Bedeutung inne. Wie Gottstein mit Recht betont, stellt er den äußerlichen Merkpunkt des Beginnens eines neuen Abschnittes der Heilkunde, welcher der sozialen Medizin und Hygiene die Daseinsberechtigung als selbständiger Arbeitsgebiete verlieh, dar. Denn auf dem Kongresse fanden sich Hygieniker, Ärzte, Verwaltungsbeamte aller Art, Arbeitgeber und Arbeiter zusammen und bekannnten sich somit zu der Lehre, daß zur Bekämpfung der Tuberkulose die Berücksichtigung der sozialen Zustände und die Vereinigung mannigfaltiger Kräfte notwendig sind.

Diese Gedanken wurden in den zahlreichen Tuberkulose-Ausschüssen, die sich zu Landesverbänden vereinigten, gepflegt und verwirklicht. So entstanden, mit Unterstützung aus staatlichen und kommunalen Mitteln, zahlreiche Institute, die im Kampfe gegen die Tuberkulose segensreich wirken. Um aber das Übel an der Wurzel zu fassen, dazu reichen all diese Maßnahmen der Wohltätigkeit nicht aus; dazu sind umfassende Änderungen durch die Gesetzgebung, namentlich auf dem

Gebiete der Arbeitsverhältnisse sowie des Nahrungs- und Wohnungswesens erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Verhütung der Schwindsucht und der sonstigen Lungenerkrankungen stehen auch die Bestrebungen, welche auf die Bekämpfung der mit der Ausdehnung der Industrie immer stärker gewordenen Rauchbelästigung, sowie der namentlich mit dem Aufschwung des Automobilverkehrs wachsenden Staubbelästigung auf den Straßen, gerichtet sind. Auf diesem Gebiete ist insbesondere die Österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung der Rauch- und Staubplage tätig. Diese im Jahre 1906 begründete Organisation beobachtet die Art der Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Beseitigung der Rauch- und Staubplage bezwecken, und hat neue derartige gesetzliche und administrative Maßnahmen beantragt.

Einen verheerenden Einfluß auf die Volksgesundheit wie auf das Volkswohl üben auch die Geschlechtskrankheiten aus. Zwar hat man seit langer Zeit gegen diese Affektionen durch die Gesetzgebung und Verwaltung anzukämpfen gesucht. Aber hierbei wurden nicht immer geeignete Mittel angewandt, während man manche erforderlichen Maßnahmen zu treffen unterlassen hat.

Darum war es zu begrüßen, daß sich eine Organisation gebildet hat, welche, fußend auf den Ergebnissen der Wissenschaft und der praktischen Erfahrungen, den Kampf systematisch zu führen gewillt ist. Die im Jahre 1902 namentlich auf das Betreiben der Ärzte Reißer und Blaschko gegründete Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, deren Sitz in Berlin ist, will die Bevölkerung, insbesondere die männliche und weibliche Jugend, durch Rede und Schrift über das Wesen, die Gefahren und die soziale Bedeutung der venerischen Leiden aufklären. Zugleich sucht die Gesellschaft durch eigene Erhebungen und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zur Lösung der die Geschlechtskrankheiten betreffenden Probleme beizutragen, um für die Gesetzgebung und Verwaltung eine

sichere Grundlage anzubahnen. Die neue Organisation hat aber betont, daß „es nicht in ihrer Macht liegt, die gewaltigen ethischen und sozialen Kräfte auszulösen, die zu einer radikalen Beseitigung dieser Seuchen führen könnten“.

Dem Programm gemäß hat die Gesellschaft, welche in fast allen großen Städten Deutschlands Ortsgruppen besitzt, zahlreiche belehrende Vorträge für Abiturienten, Seminaristen Fortbildungsschüler, Arbeiter usw. halten lassen und hat auch durch Flugblätter, durch ihre Zeitschriften und Broschüren sowie durch Ausstellungen hygienisches Wissen in die breitesten Volksschichten getragen. Ferner wurden mehrere Kongresse veranstaltet, auf denen einige der wichtigsten Fragen: die zivilrechtliche und strafrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten, die Aufklärung der Jugend über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten, die Reform der Reglementierung, die Frage der Kasernierung, das ärztliche Berufsgeheimnis, die individuelle Prophylaxe sowie das ganze Gebiet der Sexualpädagogik eingehend erörtert wurden.

Vor allem interessiert uns aber die ausgedehnte und erfolgreiche Wirksamkeit, durch welche die Gesellschaft die Gesetzgebung und Verwaltung zu beeinflussen bemüht war. Schon in der konstituierenden Versammlung wurde eine Eingabe an den Bundesrat und Reichstag beschlossen; in dieser Petition wird verlangt, daß bei der bevorstehenden Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes die Bestimmungen, wonach die geschlechtskranken Rassenmitglieder kein oder ein geringeres Krankengeld erhalten, beseitigt werden soll. Die Novelle vom Jahre 1903 brachte die Erfüllung dieses Wunsches. — Im Jahre 1904 wandte sich die Gesellschaft an das Preussische Abgeordnetenhaus mit der Bitte, gelegentlich der Änderungen im Entwurf des Seuchengesetzes die Stadtgemeinden zu verpflichten, daß diese für die Unterbringung der Geschlechtskranken in geeigneten Krankenstationen Sorge zu

tragen haben. Die Abteilungen für die venerischen Affektionen waren früher tatsächlich zumeist die Stieftinder der Krankenhausesverwaltungen; in den letzten Jahren wurde aber auf diesem Gebiet viel gebessert. — Mit Recht kämpft die Gesellschaft gegen einen in unserer Gesetzgebung gelegenen Zwiespalt, der darin besteht, daß die Polizei einerseits die Prostitution zu überwachen und zu reglementieren hat, andererseits aber die Beherbergung einer Prostituierten strafbar ist. Die Gesellschaft richtete daher im Jahre 1909 an die gesetzgebenden Körperschaften die Bitte, in dem neuzugestaltenden Reichsstrafgesetzbuche anzuordnen, daß die Bestrafung der gewerbsmäßigen Prostitution von der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und des öffentlichen Anstandes abhängig gemacht werde, und daß, ohne die Bordelle zuzulassen, das bloße Vermieten an Prostituierte ohne Ausbeutung derselben straffrei sein soll. — Schließlich hat die Gesellschaft noch wiederholt an die maßgebenden Instanzen Petitionen gerichtet, in denen das Verbot der Behandlung von Geschlechtskranken durch Kurpfuscher gefordert wird, und hat sich zu der Frage der Unterdrückung von Schutzmitteln durch Gesetz und Rechtsprechung in einer Resolution dahin geäußert, daß die Strafbarkeit auf denjenigen beschränkt werden soll, welcher Gegenstände oder Verfahrn, die zum Gebrauch beim Geschlechtsverkehr bestimmt sind, in einer den Anstand gröblich verletzenden Weise öffentlich anpreist.

Ergänzend sei hier bemerkt, daß in manchen Kreisen die Reglementierung der Prostitution für ungerecht (gegenüber dem weiblichen Geschlecht), ja sogar für gefährlich, weil sie dem männlichen Geschlecht eine Sicherheit gegen Ansteckungsgefahr vorspiegelt, erachtet wird. Auf diesem Standpunkte steht die Internationale abolitionistische Föderation, deren deutscher Zweig fordert, daß die Tätigkeit der Staats- und Polizeigewalt bei der Bekämpfung der geschlechtlichen Unsitlichkeit sich hauptsächlich auf die Bestrafung des verletzten öffentlichen Anstandes,

der öffentlichen Aufforderung zur Ausschweifung und der Kuppelei erstrecken soll, und daß allen die Unzucht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen Mann und Frau in gleicher Weise zu unterwerfen sind.

Den genannten Seuchen kommt der Alkoholismus, der überdies oft sowohl zur Tuberkulose wie zu den Geschlechtskrankheiten den Weg bahnt, in seiner die Volksgesundheit untergrabenden Wirkung gleich. Gewiß haftet den Alkoholikern wie den Geschlechtskranken eine eigene Schuld an. Aber andererseits darf nicht übersehen werden, daß bei der Entstehung dieser Volkskrankheiten auch die sozialen Mißstände, namentlich schlechte Wohnungsverhältnisse, und die Mängel in der Gesetzgebung eine große Rolle spielen.

Im Kampf gegen den Alkoholismus muß daher für Aufklärung über die Gefahren beim Alkoholgenuß, für soziale Reformen und für Verbesserungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung gesorgt werden. Hierbei treten zwei Kampfarten, eine strenge und eine mildere, zutage; der ersteren bedient sich die Enthaltensbewegung, der letzteren die Mäßigkeitsbewegung.

Nachdem seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts Ärzte (namentlich Psychiater) und Hygieniker, unter denen Bär, Forel, Kraepelin, Bunge, v. Gruber besonders zu nennen sind, die durch den Alkoholmißbrauch erzeugten schweren Gesundheitschädigungen bei den Trinkern und deren Nachkommenschaft überzeugend dargelegt hatten, war für jene Bewegungen die wissenschaftliche Grundlage geschaffen worden, von der aus sie sich kräftig entwickeln konnten.

Die Abstinenzbewegung ist freilich schon alt; sie hat bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Amerika eingesetzt, konnte aber lange Zeit keinen nennenswerten Einfluß ausüben. Im Jahre 1868 wurde der Guttemplerorden in England, 1877 in Norwegen, 1879 in Schweden, dann in Island und Dänemark eingeführt. Von hier gelangte die

Bewegung im Jahre 1888 nach Deutschland, und zwar in verschiedener Gestalt, teils als Zweig des Internationalen Guttemplerordens, teils als Neutraler Guttemplerorden, teils als konfessionelle Abstinentenvereine (Blaues Kreuz; Katholisches Kreuzbündnis), teils als (sozialistischer) Deutscher Arbeiterabstinentenbund.

Die Abstinenten fordern die völlige Enthaltbarkeit gegenüber dem Alkohol; alle ihre Mitglieder müssen sich hierzu verpflichten. Zugleich suchen sie in allen Ländern, in denen sie Fuß gefaßt haben, auf die Gesetzgebung einzuwirken. Sie verlangen, daß es gesetzlich verboten werden soll, alkoholische Getränke zu verkaufen.

Diese Bestrebung hat bereits in zahlreichen amerikanischen Staaten, und zwar zuerst bereits im Jahre 1851 im Staate Maine, zu Verbotsgesetzen geführt. Auch in europäischen Staaten besitzen die Abstinenten unter den Parlamentariern starken Anhang; in den schwedischen, norwegischen und dänischen Parlamenten sitzen zahlreiche organisierte Abstinenten.

Auch im Deutschen Reichstage befinden sich unter den sozialdemokratischen Abgeordneten hervorragende Mitglieder der Enthaltbarkeitsbewegung. Die Abstinenten konnten bis jetzt freilich auf die deutsche Gesetzgebung keinen erkennbaren Einfluß ausüben. Daß sie aber unter den Reichstagsabgeordneten der verschiedensten Parteien Verständnis für ihre Bestrebungen gefunden haben, geht aus dem Ergebnis einer Umfrage hervor, welche Deutschlands Großloge II des J. D. G. L. bei Gelegenheit der Reichstagswahlen im Jahre 1912 unter den Kandidaten veranstaltete. Aus den Antworten der gewählten Kandidaten teilt die Großloge folgendes mit:

„Auf die Frage 1: „Sind Sie bereit, Anträge zu unterstützen, die auf eine Bekämpfung des Alkoholsismus hincielen?“ antworteten von 50 befragten Abgeordneten 32 direkt zustimmend.

Auf Frage 2, betr. eventuelle „Unterstützung solcher Anträge, die eine pekuniäre Förderung der alkoholgegnertischen Vereine bezwecken“, antworteten 24 mit glattem „ja“, 16 mit Einschränkungen (z. B.: „wenn die Alkoholbekämpfung wirklich Hauptvereinszweck ist“, oder: „Ist eigentlich Aufgabe der Einzelstaaten“ usw.), 5 gaben unbestimmte Erklärungen ab, 5 sagten „nein“.

„Für ein allgemeines Verbot der Abgabe von Alkohol an Personen unter 15 Jahren“ (Frage 3) erklärten sich 32 Abgeordnete unbedingt, 10 allgemein zustimmend, 2 hatten gewisse Bedenken.

„Den Gemeinden einen größeren Einfluß auf die Konzessionierung des Alkoholausschanks einzuräumen und den interessierten Gemeindegliedern (z. B. Nachbarn, sozialen Vereinen usw.) eine Einspruchsmöglichkeit zu schaffen“ (Frage 4), erklärten sich nur 8 bereit; 21 waren unbedingt dagegen, 21 blieben in ihren Äußerungen unbestimmt. Die Gegnerschaft wurde hier fast stets mit einem Hinweis darauf begründet, daß bei einer Verwirklichung dieses Antrages leicht das Gegenteil dessen eintreten könnte, was damit bezweckt werden sollte.

„Für eine Konzessionierung des Flaschenbierhandels“ (Frage 5) erklärten sich 15 Abgeordnete bestimmt. Der Rest nahm zu dieser Frage keine klare Stellung.“

Den Mäßigkeitsgedanken vertritt bei uns der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Der Verein, der im Jahre 1883 (also früher als die deutschen Abstinenzorganisationen) gegründet wurde, kämpft mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke in Deutschland und seinen Kolonien. Von den Mitgliedern wird völlige Enthaltbarkeit gegenüber Wein, Bier oder Brauntwein nicht verlangt; erstrebt werden „bessere Anschauungen, bessere Sitten, bessere Einrichtungen, bessere Gesetze“. Bei seinen Forderungen berücksichtigt der Verein auch die Tatsache, daß der Staat und die Gemeinden nach ihrer gegenwärtigen politischen und ökonomischen Lage leichter den Mäßigkeitsgedanken als die Enthaltbarkeit unterstützen können.

Der Deutsche Verein hat zahlreiche Eingaben an Behörden und an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet, so an die Eisenbahn-, Militär- und andere Verwaltungen (Krankenkassen, Landes-

versicherungsanstalten) betreffs Mitarbeit, an die deutschen Ministerien des Innern betreffs der Animerkneipen, an die Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern betreffs Aufnahme der Trinkerfürsorge in das kommunale Arbeitsprogramm, an das Reichsschatzamt betreffs des Brausteuer- und Weinsteuergesetzes sowie des Gesetzes über den Zwischenhandel mit Branntwein, und schließlich an die gesetzgebenden Körperschaften gelegentlich der Beratungen der Reichsversicherungsordnung betreffs der sich auf die Trinker beziehenden Krankentassenleistungen.

### C. Sozialpolitische Organisationen.

Neben den Organisationen, die sich ausschließlich auf dem Gebiete der Hygiene betätigen, üben noch zahlreiche andere Körperschaften einen großen Einfluß auf die Gestaltung der gesundheitlichen Zustände aus. Hier kommen vor allem die Vereine, die sich der Sozialpolitik widmen, in Betracht; denn die Gesundheitspolitik stellt, namentlich soweit sie sich mit der Verbesserung der sozialhygienischen Verhältnisse befaßt, einen Zweig der Sozialpolitik dar. Wir müssen aber hierbei wieder zwischen den Organisationen, die sich auf einem, und solchen Vereinen, die sich auf mehreren Gebieten der sozialen Politik betätigen, unterscheiden. Naturgemäß werden hier nur solche sozialpolitischen Bestrebungen berücksichtigt werden, bei denen ein starker hygienischer Einschlag zu bemerken ist; überdies können wir, im Hinblick auf den verfügbaren Raum, nur die wichtigsten Vereinigungen hervorheben.

Die älteste und wohl auch bedeutendste Organisation auf diesem Gebiet ist der Verein für Sozialpolitik, dessen Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte derjenigen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege ähnelt. Nachdem im Jahre 1872 von hervorragenden Nationalökonomern und praktischen Sozialreformern, darunter Roscher, Adolf Wagner, F. Conrad, Brentano, Max Hirsch, Fr. Dunder, Miquel, Lasfer, Jordanbeck, die erforder-

lichen Vorbereitungen für einen „Kongreß für soziale Reform“ getroffen waren, wurde im Oktober 1873 der „Verein für Sozialpolitik“ gegründet. Man wollte die bestehenden Verhältnisse erforschen, die Ansichten durch Aussprache klären und nach Maßnahmen zur Abhilfe der sozialen und wirtschaftlichen Schäden sinnen. In den ersten Jahren suchte der Verein unmittelbar auf die Politik einzuwirken. Aber dies führte zu heftigen Differenzen bei den den verschiedensten politischen Parteien und wirtschaftlichen Organisationen angehörenden Vereinsmitgliedern. Darum wandte man vom Jahre 1881 an seine Haupttätigkeit der wissenschaftlichen Erforschung und Schriftenpublikation zu; der Verein wollte, als „objektiver Anwalt für die berechtigten Forderungen der Notleidenden“, sich nunmehr darauf beschränken, den gesetzgebenden Körpern schafften Material und Vorstudien zu übermitteln.

Zu Beginn der Vereinstätigkeit standen die Fragen des Arbeiterschutzes und -rechtes auf der Tagesordnung. Besonders lebhaft wurden wiederholt die Probleme der Handelspolitik sowie deren Einwirkungen auf die Nahrungsmittelpreise und auf die Lebenshaltung der Arbeiter diskutiert. Vor allem aber hat sich der Verein, und zwar noch früher als der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege, mit dem Wohnungswesen befaßt; dieser Gegenstand wurde vielfach behandelt, wobei besonders zu erwähnen ist, daß auf der Vereinsversammlung im Jahre 1886 der damalige Oberbürgermeister Miquel zuerst den Gedanken eines Reichswohnungsgesetzes aussprach und hiermit fast allseitigen Beifall bei den Versammelten fand.

Die Arbeit des Vereins für Sozialpolitik hat auf die Gesetzgebung und Verwaltung einen gewissen Einfluß ausgeübt. So wurden insbesondere bei der Gestaltung des Arbeiterschutzgesetzes vom Jahre 1878 die Forderungen dieser Organisation (wie auch diejenigen des Deutschen Vereins für öffent-

liche Gesundheitspflege) berücksichtigt; ferner haben die Anregungen des Vereins zu wertvollen Verordnungen mancher Einzelstaaten auf dem Gebiete des Wohnungswesens geführt. Aber in der letzten Zeit stand doch die sozialpolitische Tätigkeit hinter der sozialwissenschaftlichen zurück. In dieser Feststellung soll keine Verkleinerung liegen. Denn die Verhandlungen und Publikationen des Vereins haben unzweifelhaft einen hohen Wert, oft auch für die Hygiene; es seien z. B. die vor wenigen Jahren erschienenen Arbeiten über Auslese und Anpassung der Arbeiter in den Fabrikindustrien erwähnt, denen man unter anderem erstmalig wichtige Angaben über die Leistungsfähigkeit der Arbeiter in den einzelnen Altersklassen entnehmen konnte.

Aber das Bedürfnis nach einer Organisation, die sich unmittelbar der sozialen Praxis, d. h. der direkten Anbahnung des sozialen Fortschrittes widmete, machte sich immer mehr geltend. So gründete man im Jahre 1901 die „Gesellschaft für Soziale Reform“. Sie will durch Aufklärung in Wort und Schrift den Ausbau der Gesetzgebung und der Selbsthilfemaßnahmen fördern und dadurch die soziale Reform auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenfragen in Deutschland erwirken.

Die Gesellschaft, deren Vorsitzender der frühere preussische Minister v. Berlepsch ist, und deren Ausschuß die bedeutendsten Sozialreformer aller Parteien angehören, hält jährlich eine Hauptversammlung, die der Erörterung sozialer Probleme dient, ab.

Unter den Themen dieser Verhandlungen, deren Wortlaut veröffentlicht wird, sowie unter den sonstigen Gegenständen, über welche die Gesellschaft Schriften publiziert hat, seien folgende erwähnt: Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften (1902); Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzesalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken (1903); Arbeiterkonsumvereine (1903); Gesetz betr. Kinderarbeit in den gewerb-

lichen Betrieben (1905); acht Gutachten über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (1905); Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland (1906); Die Privatbeamten und die Versicherungsgesetzgebung (1909); Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten (1910); Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland (Schädigung von Leben und Gesundheit der Jugendlichen) (1911); Die Schulpfandung in Groß-Berlin (1912).

Die Gesellschaft hat mehrfach Erhebungen, die für die Kenntnis der sozialhygienischen Zustände von hoher Bedeutung sind, durchgeführt oder bei den Behörden angeregt. Als Beispiele seien genannt die Umfrage über die soziale Lage der Privatangestellten und die Untersuchung der deutschen Gewerbeaufsichtsämter betreffs der Nachtarbeit jugendlicher Personen.

Aber auch durch Eingaben an die gesetzgebenden Instanzen sucht die Gesellschaft Einfluß auf die Gestaltung der sozialen Verhältnisse auszuüben.

Die Petitionen, die besonders hervorzuheben sind, betrafen die Arbeitsverhältnisse auf den Staatsbahnhöfen und in den Speisewagen (1911), den Arbeitsnachweis und Arbeiterschutz im Gastwirtsgererbe (1911), das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter in Hammer- und Walzwerken, desgleichen in der Glasindustrie (1911), die Arbeitszeit und Pausen in den Betrieben der Großindustrie (1912), die Einrichtung bzw. den Ausbau der Schulpfandung (1912) und schließlich das Reichsversicherungsgesetz (1913).

— In geeigneten Fällen werden die Petitionen der Gesellschaft auch von den christlichen Gewerkschaften sowie von den Hirsch-Dunderschen Gewerkvereinen mitunterzeichnet; dagegen halten sich die freien Gewerkschaften der Gesellschaft für soziale Reform fern.

Die Gesellschaft für soziale Reform stellt zugleich die deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz dar.

Die Anregungen, welche die schon wiederholt erwähnte Berliner Internationale Arbeiterschutzkonferenz vom Jahre 1890 ausgestreut hatte, führten zu manchen hygienischen Maßnahmen in einigen Staaten. Aber viele berechnete und durchführbare Forderungen blieben unerledigt. Darum grün-

deten Sozialreformer der verschiedensten Kulturstaaten im Jahre 1901 die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, deren Sitz in der Schweiz ist.

Die Vereinigung soll ein Bindeglied sein für alle, die in den einzelnen Industriestaaten die Arbeiterschutzgesetzgebung als Notwendigkeit erachten. Zur Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder wurde ein Internationales Arbeitsamt, mit dem Sitz in Basel, errichtet. Die Vereinigung will durch Denkschriften oder in anderer Weise das Studium der Frage fördern, wie die verschiedenen Arbeiterschutzgesetzgebungen in Übereinstimmung gebracht werden können, und wie eine internationale Arbeiterstatistik einzurichten ist. Eine der wichtigsten Aufgaben der Vereinigung ist die Einberufung internationaler Arbeiterschutzkongresse.

Die Vereinigung lenkte zunächst ihr Augenmerk auf zwei Gegenstände: 1. das internationale Verbot der Nachtarbeit der Frauen und 2. das Verbot der Verwendung von giftigem Phosphor in der Zündholzindustrie. Nachdem diese Fragen gründlich studiert waren, faßte die Vereinigung geeignete Beschlüsse. Der Durchführung derselben waren dadurch, daß bei der Gestaltung der Resolutionen Regierungsvertreter, Wissenschaftler, Arbeiter und Unternehmer zusammenwirkten, die Wege geebnet. So kam es auf der im Jahre 1906 zu Bern veranstalteten diplomatischen Internationalen Konferenz über Arbeiterschutz zu einem Übereinkommen, auf Grund dessen mittlerweile in fast allen Kulturstaaten die Nachtarbeit der Frauen sowie die Verwendung von Phosphor bei der Herstellung von Zündhölzern verboten sind. — Eine zweite Konferenz, die im Jahre 1913 zu Zürich getagt hat, brachte weitere Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse, insbesondere für die jugendlichen Arbeiter und Frauen.

Ferner ist zu erwähnen, daß die Internationale Vereini-

gung für gesetzlichen Arbeiterschutz mehrere Eingaben betreffend die Bekämpfung der Bleivergiftung sowie der Caissonkrankheit ausgearbeitet hat, und daß vom Internationalen Arbeitsamt (außer seinem periodisch erscheinenden Organ, dem Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes) mehrere wertvolle Schriften, z. B. „Erster vergleichender Bericht über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen“, ferner „Liste der gewerblichen Gifte“ veröffentlicht worden sind.

Zu den für uns in Betracht kommenden sozialpolitischen Organisationen gehört auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Der im Jahre 1881 gegründete Verein bildet einen Mittelpunkt für alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit; gegenseitige Aufklärung, Anbahnung und Beeinflussung von Reformbestrebungen, Förderung der Wissenschaft des Armenwesens, Verbreitung gesunder Grundsätze in der Praxis von Armenpflege und Wohltätigkeit stellen seine Hauptaufgaben dar.

Der Verein veranstaltet alljährlich eine Versammlung und gibt Schriften heraus.

Hierbei wurden oft sozialhygienische Themen behandelt, von denen folgende genannt seien: Armenpflege und Arbeiterversicherung (1895); Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bzw. Verabreichung von Nahrungsmitteln (1896); Fürsorge für die schulentlassene Jugend (1897); Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen (1901); Ziehkinderverwesen (1902); Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose (1904); Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit (1905); Berufsvormundschaft (1907); Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung (1908); Fürsorge für die normale volkschulentlassene männliche städtische Jugend (1908); Schulspeisung (1909).

Die Teilnahme zahlreicher Behörden, insbesondere der städtischen Armenverwaltungen, an den Bestrebungen des Vereins verleiht dessen Verhandlungen eine nachhaltige Wirkung.

Eine für die Hygiene sehr wertvolle Arbeit leistet auch die Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Sie ist im Jahre 1891 als Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen gegründet worden, dehnte aber ihre Tätigkeit so weit aus, daß die im Jahre 1906 erfolgte Namensänderung geboten erschien.

Der Zentralstelle, die unter Beteiligung des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten sowie einer Anzahl größerer Wohlfahrtsvereine ins Leben gerufen wurde, schlossen sich im Laufe der Jahre weitere Behörden des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten sowie Kommunalverwaltungen, Handels- und Gewerbekammern, Vereine, Industriefirmen und Privatpersonen an. Die Aufgaben der Zentralstelle bestehen insbesondere darin, eine Verbindung zwischen den mannigfaltigen freien Organisationen auf dem Gebiet der Wohlfahrtsbestrebungen herzustellen, über die Entwicklung der Wohlfahrtspflege im In- und Auslande den beteiligten Regierungen fortlaufend zu berichten und auf Wunsch einer Regierung Gutachten zu erstatten, Vorschläge auszuarbeiten und bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen oder Verwaltungsanordnungen mitzuwirken.

Von der Zentralstelle wird das Gesamtgebiet der Volkswohlfahrt, das in vier Abteilungen eingeteilt ist, bearbeitet; eine dieser Abteilungen ist der Hygiene gewidmet.

Um auch das für die Beurteilung der ausländischen Verhältnisse notwendige Material zu erhalten, steht die Zentralstelle mit gleichgearteten Organisationen im Auslande — Musée social in Paris, British Institute of Social Service in London, Institute of Social Service in New York, Bureau voor Soziale Advizen in Amsterdam, Soziales Museum in Budapest, Zentralbund für soziale Arbeit in Stockholm, Soziales Sekretariat und Bibliothek in Kopenhagen in Verbindung.

Auch die Zentralstelle veranstaltet alljährlich Konferenzen und gibt Schriften heraus.

Hierbei wurden vielfach sozialhygienische Themen berücksichtigt, von denen folgende angeführt seien: Die Verbesserung der Wohnungen (1892); Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feiertage (1892); Die planmäßige Schwindsuchtbekämpfung durch Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke (1897); Die ländlichen Arbeiterwohnungen (1897); Die Fürsorge für Säuglinge (1899); Bau und Errichtung von Kleinwohnungen (1900); Unterbringung bedürftiger Kranker in Heilstätten, Heimstätten und Genesungsheimen (1902); Schlafstellen- und Ledigenheime (1904); Die Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren in gewerblichen Betrieben (1905); Die Förderung und Ausgestaltung der hauswirtschaftlichen Unterweisung (1908); Fürsorge für die schulentlassene Jugend, namentlich im Anschluß an die Fortbildungsschule (1909); Die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder (1909).

Schließlich seien hier noch zwei hervorragende konfessionelle Organisationen genannt, welche sich, aus sittlichen und religiösen Motiven, auf sozialpolitischem Gebiete betätigen und hierbei auch öfters sozialhygienische Fragen behandeln; dies sind der Evangelisch-soziale Kongreß und der katholische Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohl).

Der Evangelisch-soziale Kongreß, der erstmalig im Jahre 1890, hauptsächlich auf das Betreiben des Hospredigers Stöcker und des Nationalökonomten Adolf Wagner, zusammentrat, erörterte u. a. folgende Themen:

Die Arbeiterschutzgesetzgebung (1890); Die Wohnungsnot der arbeitenden Klasse und ihre Abhilfe (1890); Die soziale Lage der Frauen (1895); Nationale Wohnungsreform (1896); Die moderne Wohnungsnot in Stadt und Land und ihre planmäßige Bekämpfung (1900); Die weibliche Heimarbeit (1904); Fabrikarbeit und Frauenleben (1910).

Der Verband Arbeiterwohl wurde im Jahre 1880 gegründet. Er erstrebt die Förderung des sozialen Fortschrittes auf dem Boden des Christentums; seinen Zweck sucht er insbesondere durch Herausgabe der Zeitschrift „Soziale Kultur“,

in welcher man oft wertvolle Aufsätze hygienischen Inhalts findet, sowie durch Veranstaltung von Konferenzen zur Klärung und Bearbeitung schwieriger Fragen auf dem Gebiete der praktischen Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege in Stadt und Land, unter Festlegung ihrer Ergebnisse in Denkschriften und Eingaben, zu erreichen. Zur Erörterung gelangten namentlich Fragen des Arbeiterschutzes sowie der Wohnungs- und Krankenfürsorge.

Bei der Erörterung derjenigen Organisationen, die sich nur einem Zweige der Sozialpolitik widmen, müssen wir uns, den Raum berücksichtigend, auf die Vereinigungen, welche Verbesserungen der Wohnungsverhältnisse oder des Nahrungswesens anstreben, beschränken.

Die Wohnungsverhältnisse haben sich aus verschiedenen Gründen verschlechtert. Aber eine der Hauptursachen stellt die Verteuerung des Bodens, die durch eine geeignete Gesetzgebung zu vermeiden oder zu hemmen gewesen wäre, dar. Diesen Zusammenhang zwischen dem Wohnungselend und der (insbesondere durch Spekulation künstlich hervorgerufenen) Steigerung des Bodenpreises hat der Amerikaner Henry George in dem 1878 erschienenen Werk „Progress and Poverty“ mit allem Nachdruck dargelegt. Seine Lehre war der Ausgangspunkt der Bodenreformbewegung, die von Amerika zuerst nach England kam, dann aber auch in Deutschland unter der Führung von Damaschke eine sehr große Anhängerschaft fand. Der Bund deutscher Bodenreformer „tritt dafür ein, daß der Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht“. Der Bund fordert daher insbesondere 1. den Erlaß eines

Wohnungsgesetzes, das die übermäßige und daher die Gesundheit gefährdende Ausnützung des Bodens und der Wohnräume verhindert, 2. die Besteuerung des unbebauten städtischen Bodens nach dem wahren Wert (nicht nach dem Nutzungswert) und 3. die Besteuerung bei allen Wertsteigerungen, die durch Verbesserungen auf öffentliche Kosten entstanden sind. Die deutschen Bodenreformer haben bereits ansehnliche Erfolge aufzuweisen, was wir im nächsten Abschnitt bei der Erörterung der Wohnungsgesetzgebung zu behandeln haben werden.

So bedeutungsvoll für die Herstellung billiger und gesunder Wohnungen der Bodenpreis ist, so wichtig ist es auch, zu verhüten, daß durch die Baukosten die Miete nicht unnötig verteuert wird. Darum ist es erforderlich, daß man ein geeignetes Bauystem wählt, und daß eine große Anzahl von Wohnhäusern gleichzeitig gebaut wird. Dieser Aufgabe vermag in der Regel der private Bauunternehmer nicht gerecht zu werden. Darum gründeten sozial denkende Männer gemeinnützige Baugenossenschaften. Eine der ältesten und bedeutendsten Organisationen dieser Art ist die im Jahre 1890 gebildete Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen zu Frankfurt, die eine umfangreiche Bautätigkeit entfaltet hat. Ebenso hat man schon vor vielen Jahren zahlreiche Bauvereine im Rheinland ins Leben gerufen. Gegenwärtig hat das Baugenossenschaftswesen in ganz Deutschland eine ansehnliche Ausdehnung gefunden, womit aber keineswegs behauptet werden soll, daß dadurch die erforderliche Ziffer von Kleinwohnungen hergestellt worden ist.

Wie auf allen Zweigen des Fürsorgewesens, so hat sich auch auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge das Bedürfnis der Zentralisation geltend gemacht. Bahnbrechend war hierbei die im Jahre 1897 erfolgte Gründung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungs-

wesens. Diese Organisation stellte einen Mittelpunkt dar, an welchem alle Erfahrungen über das Kleinwohnungswesen gesammelt und allen Interessenten zugänglich gemacht wurden; der Verein hat dadurch auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse in den unbemittelten Kreisen befruchtend gewirkt. Nach seinem Vorbilde wurden in mehreren Staaten Landeswohnungsvereine, zuerst in Hessen, dann in Bayern und Baden ins Leben gerufen.

Eine ganz besonders hohe hygienische Bedeutung wohnt der Gartenstadtbewegung inne. Im Jahre 1898 veröffentlichte der Londoner Schriftsteller Ebenezer Howard in seinem Buch „To morrow“ den Plan zur Gründung von Gartenstädten, welche nach hygienischen Gesichtspunkten angelegte Siedlungen werden und die Verbindung der städtischen Kultur mit den Annehmlichkeiten des Landlebens herbeiführen sollen. Veranlaßt durch dieses Buch entstand ein Jahr darauf in London die Garden City Association, welche 10 Meilen von der englischen Hauptstadt entfernt die Siedlung Letchworth schuf und dadurch den Gedanken Howards in allen wesentlichen Punkten verwirklichte. — Von England kam die Gartenstadtbewegung auch nach Deutschland; sie hat sich aber bei uns bisher damit begnügt, sog. Gartenvorstädte, d. h. Kolonien von Kleinhäusern an der Peripherie von Großstädten, anzulegen.

Während die Hauptarbeit dieser Organisationen in der Herstellung von Wohnungen bzw. in der Anregung hierzu liegt, suchte der im Jahre 1898 gegründete Verein Reichswohnungsgesetz vor allem die legislatorischen Maßnahmen zu beeinflussen. Dieser Verein, der jetzt den Namen Deutscher Verein für Wohnungsreform führt, will durch wissenschaftliche Tätigkeit, durch Agitation, Schaffung und Förderung von Organisationen u. a. m. auf eine durchgreifende Vertheuerung der Wohnungs- und An-

siedlungsverhältnisse im ganzen Reiche hinwirken; er gibt das wertvolle „Jahrbuch der Wohnungsreform“ heraus und hat bereits mehrere Wohnungskongresse angeregt.

Trotzdem im Interesse der Volksgesundheitspflege die Sorge für gute und billige Nahrungsmittel noch wichtiger ist, als die Beschaffung einwandfreier Wohnungen zu geringem Preise, so finden sich doch nur verhältnismäßig wenig Organisationen, welche sich auf diesem Gebiete betätigen. Der Grund hierfür liegt wohl darin, daß in Deutschland die Preise für die Lebensmittel hauptsächlich von der jeweiligen Handelspolitik abhängen. Die Gestaltung der Zölle ist aber eine Hauptaufgabe der politischen Parteien, so daß besondere Vereine für diesen Zweck als überflüssig erachtet wurden. Es ist zwar trotzdem der Handelsvertragsverein gegründet; er entfaltet aber nur eine geringe Wirksamkeit im öffentlichen Leben. Auf die Tätigkeit der politischen Parteien kommen wir noch zu sprechen.

Der Nahrungsmittelpreis wird jedoch naturgemäß nicht lediglich von der Höhe des Zolles, sondern auch von den vielen anderen Faktoren, insbesondere vom Zwischenhandel beeinflusst. Um diesen möglichst auszuschalten, gründete man, zuerst in England, Konsumgenossenschaften.

„Es bedeutete einen Markstein der sozialen Geschichte, als an einem dunklen Dezemberabend des Jahres 1844 der Auld Wayvers Shop in Toad Street in der kleinen Stadt Rochdale eröffnet wurde, als unter dem Hohngelächter der Straßenjugend von Rochdale, dem Spott neugieriger Kaufleute und den gleichgültigen Bemerkungen der Vorübergehenden die Läden eines im Erdgeschoß einer Spintergasse gelegenen Magazins vorsichtig in die Höhe gezogen und winzig kleine Quantitäten an Butter, Zucker, Mehl und Hafermehl in dem Schaufenster sichtbar wurden.“ (Sombart.)

Aus kleinen Anfängen haben sich die englischen Konsumvereine zu Organisationen, die jetzt gegen 3 Millionen Mitglieder besitzen und einen Jahresumsatz von 1½ Milliarde aufweisen, entfaltet. In Deutschland hat der Konsumvereins-

gedanke erst viel später Boden gefaßt; aber die Entwicklung ging dann sehr schnell vorwärts. Die großen Organisationen haben sich zum Zentralverband deutscher Konsumvereine zusammengeschlossen. Die Zahl der Mitglieder aller Konsumvereine in Deutschland wird auf 2 Millionen veranschlagt; ihr Jahresumsatz wird auf  $\frac{1}{2}$  Milliarde geschätzt.

Die Konsumvereine, deren Mitglieder den verschiedensten politischen Parteien angehören, verhalten sich offiziell gegenüber der Handelspolitik neutral; aber sie sind so stark an der Gestaltung der Einkaufspreise interessiert, daß wohl doch, wenn auch nur mittelbar, versucht wird, einen Einfluß auf die Erledigung der Zollfragen auszuüben.

Zum Anschluß an die Genossenschaften sei noch kurz die Wirksamkeit der Gewerkschaften auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik beleuchtet. In dem Gegenwartsstaat ist jeder Arbeitgeber berechtigt, aus seinem Unternehmen einen möglichst großen Nutzen für sich zu ziehen, sei es auch auf Kosten der Arbeitergesundheit. Wir besitzen zwar Arbeiterschutzgesetze, auf die wir noch ausführlich zu sprechen kommen; aber schon hier sei betont, daß sie sich nur gegen die schlimmsten Mißstände richten. Manche für die Gesundheit überaus wichtigen Faktoren, vor allem die Höhe der Löhne, die Dauer der Arbeitszeiten, sowie auch Verbesserungen im Betriebe zum Schutze der Arbeiter, unterliegen der freien Vereinbarung zwischen dem Arbeiter und dem Unternehmer. Da der einzelne Arbeitnehmer gegenüber dem kapitalkräftigen Arbeitgeber zu schwach ist, so war der Zusammenschluß der Arbeiter erforderlich.

Der Koalitionsgedanke wurde in England bereits vor Beginn des 19. Jahrhunderts verwirklicht; von dort kam er in den 60er Jahren, als in Deutschland die Industrie sich immer mehr ausdehnte, auch zu uns. Die deutschen Gewerkschaften haben sich aber in den letzten Jahren so kraftvoll ent-

wickelt, daß sie die viel älteren Trades Unions an Zahl weit überflügelt haben.

Die deutschen Organisationen sind hauptsächlich in die freien Gewerkschaften (2½ Millionen Mitglieder), in die christlichen Gewerkschaften (344 000 Mitglieder) und in die Hirsch-Dunker'schen deutschen Gewerkvereine (109 000 Mitglieder) einzuteilen. Die Gruppierung wird durch die parteipolitische Stimmung erzeugt. Die Gewerkschaften haben nämlich jeweils Anschluß bei den politischen Parteien gesucht und gefunden, eine Taktik, welche Licht, aber auch Schattenseiten für die Tätigkeit der Gewerkschaften auf dem Gebiet der Arbeiterwohlfahrt und im besonderen der Arbeitergesundheitspflege in sich birgt.

Die für die Hygiene wichtigen Leistungen der Gewerkschaften sind in den einzelnen Ländern, je nach den staatlichen Maßnahmen, deren Lücken die Organisationen auszufüllen bestrebt sind, verschiedenartig. Aber fast alle Gewerkschaften gewähren ansehnliche Beträge für Arbeitslosen- und Krankenunterstützungen; hierin liegt, neben ihrer Wirksamkeit im Interesse besserer Arbeitsbedingungen, ihre Hauptbedeutung für die Gesundheitspflege. Ferner ist zu betonen, daß die Gewerkschaften auch dahin streben, das allgemeine Bildungsniveau ihrer Mitglieder zu heben und sie über hygienische Fragen aufzuklären.

Wie die Arbeiter, so haben sich auch andere Stände, so die Handlungsgehilfen, die Privatbeamten, die technisch-industriellen Angestellten, die Beamten u. a. m., in Berufsvereinen zusammengeschlossen, um zu besseren Arbeitsbedingungen zu gelangen; auch der Tätigkeit dieser Organisationen wohnt ein gesundheitspolitischer Wert inne.

Schließlich sei noch kurz die Wirksamkeit der politischen Parteien hervorgehoben. In konstitutionellen Staaten kann ohne das Parlament, dessen Mitglieder ja fast ausnahmslos

aus den politischen Parteien hervorgehen, kein Gesetz, also auch kein Hygienegesetz verabschiedet werden. Alle legislatorischen Maßnahmen, die der Gesundheitspflege dienen, sind mithin auch den politischen Parteien zu verdanken. Bemerkte sei hierbei, daß die Tätigkeit der Parlamentsmitglieder nicht nur in der Mitarbeit an den Gesetzentwürfen der Regierungen besteht; die Abgeordneten können auch Initiativanträge stellen und Resolutionen fassen. So liegt z. B. gegenwärtig dem Reichstage ein von Abgeordneten unterbreiteter Gesetzentwurf, der sich auf die Bekämpfung des Geburtenrückganges bezieht, vor. So wenig aber das Parlament einen Entwurf der Regierung anzunehmen braucht, so wenig ist diese verpflichtet, den Wünschen des Reichstages zu entsprechen. Im Jahre 1913 hat z. B. der Reichstag beschlossen, die Regierung um die Vorlage eines Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose zu ersuchen; die Regierung hat aber darauf die Antwort kundgegeben, daß es nach ihrer Meinung eines solchen Reichsgesetzes nicht bedarf. Zur Verabschiedung eines Gesetzes ist eben die Verständigung der Regierung mit der Parlamentsmehrheit erforderlich.

Von der Zusammensetzung der Parlamentsmajorität hängt daher sehr viel, in parlamentarisch regierten Ländern so gut wie alles ab. Es ist mithin auch für die Gestaltung der Hygienegesetzgebung höchst bedeutungsvoll, welche Parteien die Mehrheit bilden. Denn die einzelnen Parteien unterscheiden sich in ihrer Stellung zu hygienischen Fragen sehr erheblich, allerdings nicht gegenüber gesundheitlichen Problemen, welche die Gesamtheit der Bevölkerung betreffen, wie z. B. bei der Bekämpfung der akuten Seuchen, wohl aber gegenüber solchen Gebieten der Hygiene, die mit wirtschafts- oder sozialpolitischen Bestrebungen zusammenhängen. Bei sozialhygienischen Fragen scheiden sich die Geister in den Parlamenten nach den jeweiligen Parteiprogrammen.

Darum wollen wir uns einmal die Programme der großen politischen Parteien hinsichtlich der hygienischen Forderungen, die sie an den Staat richten, ansehen. Die Konservativen stehen sozialpolitisch auf dem Boden der kaiserlichen Botschaft vom Jahre 1881, „welche die Grundsätze praktischen Christentums in der Gesetzgebung zur Geltung bringt“. Ferner wünschen sie die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, eine Forderung, die der Hygieniker nur billigen kann; aber gegen den von dieser Partei verlangten „ausreichenden Zollschutz“ wird er Bedenken hegen, während er andererseits zustimmen kann, daß „dem Mißbrauch des Börsengeschäftes als Spielgeschäft, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln entgegengetreten“ werden soll. Sonstige mit der Hygiene in Zusammenhang stehende Punkte findet man weder im Programm der Konservativen, noch in dem der Freikonservativen. — Die Zentrumsparthei hat seit langer Zeit kein Programm veröffentlicht. Aus ihren Wahlprogrammen ersieht man aber (was auch ihre Tätigkeit im Reichstage bekundet), daß sie einerseits für Nahrungsmittelzölle, andererseits mit Nachdruck für Fortschritte auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung eintreten. — Die Nationalliberalen nehmen dem Programm nach keine bestimmte Stellung zur Handels- und Zollpolitik ein, haben jedoch tatsächlich unsere gegenwärtige Zollgesetzgebung gemeinsam mit den Rechtsparteien geschaffen. Aber nach nationalliberalen Wünschen sollen „die Kosten der Volksernährung im erträglichen Verhältnis zum Arbeitseinkommen stehen“. Auch sie fordern die „Bildung neuer bäuerlicher Stellen durch gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen der inneren Kolonisation“. Auf sozialpolitischem Gebiete treten sie ein für weitere Entwicklung der Gewerbeaufsicht, für Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung, für Ausbau des Arbeiterschutzes, namentlich im Interesse der in

der Heimindustrie tätigen weiblichen und jugendlichen Personen, sowie für staatliche Unterstützung der Bestrebungen, welche dem Bau gesunder, billiger Wohnungen für Unterbeamte und Arbeiter dienen. — Die Fortschrittliche Volkspartei fordert: schrittweise Herabsetzung der Lebensmittel wie der Industriezölle, Zusammenwirken von Gesetzgebung, Verwaltung und Selbsthilfe zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Lohnarbeiter und Angestellten, Ausbau des Arbeiterschutzes, vor allem zugunsten der Frauen und Kinder sowie für die Hausindustrie, Vereinfachung und Verbesserung der Reichsversicherungsgesetzgebung unter Wahrung der Selbstverwaltung, Maßnahmen zur Sicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit, Förderung der Gesundheitspflege, vor allem durch Beseitigung der Mißstände im Wohnungswesen, Förderung internationaler Vereinbarungen zum Schutze der Arbeitnehmer und des heimischen Wirtschaftslebens. — Die am weitesten gehenden Wünsche, die zwar für absehbare Zeiten unerreichbar, aber vom Standpunkte der Hygiene aus zu billigen sind, hat die Sozialdemokratie in dem sog. Erfurter Programm niedergelegt. Dort wird gefordert: Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe und Heilmittel, Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern, wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzesgesetzgebung (Festsetzung eines höchstens 8 Stunden betragenden Normalarbeitstages; Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren; Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen; ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter); durchgreifende

gewerbliche Hygiene, Übernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

In den erwähnten Programmen, welche die an das Reich und die Staaten gerichteten Forderungen enthalten, sind die die Gesundheitspflege betreffenden oder berührenden Wünsche in die verschiedensten Abschnitte eingereiht worden. Dagegen weisen die Kommunalprogramme, welche die jeweiligen Landesverbände einiger Parteien geschaffen haben, zumeist besondere Teile, die der Hygiene gewidmet sind, auf. Die Gestaltung dieser Hygieneprogramme trägt allerdings vielfach einen recht laienhaften Charakter und vermag fast nie modernen Ansprüchen zu genügen. Neuerdings haben jedoch die liberalen Parteien Bayerns ein Gemeindeprogramm geschaffen, in dem auch die Gesundheitspflege in immerhin anerkennenswerter Weise berücksichtigt wurde.

### III. Gesundheitsgesetzgebung.

#### A. Allgemeines.

Zutreffend hat Rubner darauf hingewiesen, daß die Hygiene nicht aus der Medizin, sondern aus den Bedürfnissen des praktischen Lebens herausgewachsen ist. Auch die Gesundheitsgesetzgebung ist ursprünglich nicht auf dem Boden exakter Wissenschaft entstanden; sie wurde vielmehr entsprechend den jeweiligen Nöten, die im Staate empfunden wurden, geschaffen. So kam es, daß die hygienische Gesetzgebung hier das Gebilde eines Propheten, dort das Werk eines Staatsmannes oder Gelehrten ist.

Die ältesten Hygienegeetze, insbesondere die der Juden, erschienen im religiösen Gewande. Aber welches Motiv auch immer den Vorschriften, die Moses seinem Volke verkündete,